

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 92

47. Jahrgang

16. April 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2004/C 92/01	Euro-Wechselkurs	1
2004/C 92/02	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Kriminalprävention in der Europäischen Union (<i>KOM(2004) 165 endg.</i>)	2
2004/C 92/03	Liste der Namen der kleineren geografischen Einheiten als der Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (Tafelweine) (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 28 a) der Verordnung (EG) 753/2002</i>)	12
2004/C 92/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.3083 — GE/Instrumentarium (Erstellt gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Abl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)) (!)	29
2004/C 92/05	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse abgegeben auf seiner 118. Sitzung vom 12. August 2003 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.3083 — General Electric/Instrumentarium (!)	30
	Europäische Zentralbank	
2004/C 92/06	Abschnitt 1.2 der Dienstvorschriften der EZB mit den Regeln über berufliches Verhalten und Geheimhaltung	31
	Europäische Stiftung für Berufsbildung	
2004/C 92/07	Haushaltsplan der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2004	35



Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2004/C 92/08	Information bezüglich des Aufrufes zur Einreichung von Bewerbungen im Hinblick auf die Einrichtung eines „Europäischen Energie- und Verkehrsforums“ (2001/C 205/06) — Erneuerung der Mitglieder des „Europäischen Energie- und Verkehrsforums“	36
2004/C 92/09	Ausschreibung 2004 im Bereich der Zusammenarbeit der Gemeinschaft hinsichtlich des Katastrophenschutzes	37
2004/C 92/10	Ausschreibung 2004 im Bereich des Gemeinschaftsverfahrens zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen	38
2004/C 92/11	Ausschreibung im Bereich der Zusammenarbeit der Gemeinschaft hinsichtlich des Katastrophenschutzes: Gemeinschaftsverfahren — Übungen	39

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. April 2004

(2004/C 92/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1912	LVL	Lettischer Lat	0,6492
JPY	Japanischer Yen	129,39	MTL	Maltesische Lira	0,4252
DKK	Dänische Krone	7,4443	PLN	Polnischer Zloty	4,7935
GBP	Pfund Sterling	0,668	ROL	Rumänischer Leu	40 780
SEK	Schwedische Krone	9,1868	SIT	Slowenischer Tolar	238,5
CHF	Schweizer Franken	1,552	SKK	Slowakische Krone	40,165
ISK	Isländische Krone	87,75	TRL	Türkische Lira	1 645 073
NOK	Norwegische Krone	8,272	AUD	Australischer Dollar	1,6156
BGN	Bulgarischer Lew	1,9463	CAD	Kanadischer Dollar	1,6009
CYP	Zypern-Pfund	0,586	HKD	Hongkong-Dollar	9,2989
CZK	Tschechische Krone	32,16	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8747
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0025
HUF	Ungarischer Forint	253,90	KRW	Südkoreanischer Won	1 378,81
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,8591

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

KRIMINALPRÄVENTION IN DER EUROPÄISCHEN UNION

(KOM(2004) 165 endg.)

(2004/C 92/02)

1. RAHMEN UND DEFINITIONEN

1.1 Der rechtliche und politische Rahmen

Mit dem seit Mai 1999 in Kraft befindlichen **Vertrag von Amsterdam** wurde eine Rechtsgrundlage für die Verhütung der Kriminalität auf Ebene der EU geschaffen. Gemäß Artikel 29 „verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten“. Die Verhütung der „organisierten oder nichtorganisierten“ Kriminalität wird als Mittel zur Erreichung dieses Ziels aufgeführt.

Vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam im Mai 1999 waren Maßnahmen zur Verhütung der Kriminalität auf Ebene der EU vor allem auf die Verhütung der organisierten Kriminalität beschränkt. In dem Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität von 1997⁽¹⁾ wurden prioritäre Bereiche bei der Verhütung der organisierten Kriminalität aufgeführt, und der Wiener Aktionsplan vom Dezember 1998⁽²⁾ enthielt ebenfalls spezielle Maßnahmen in diesem Zusammenhang.

Der **Europäische Rat von Tampere** vom Oktober 1999 bestätigte die Bedeutung wirksamer Strategien zur Kriminalitätsverhütung in der Union in seinen Schlussfolgerungen⁽³⁾ Nr. 41 und 42, die wie folgt lauten:

„— Der Europäische Rat ruft dazu auf, dass die Aspekte der Kriminalitätsverhütung in Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung einbezogen werden und dass nationale Programme zur Kriminalitätsverhütung weiter ausgebaut werden. Im Bereich der Kriminalitätsverhütung sollten gemeinsame Prioritäten im Rahmen der Außen- und Innenpolitik der Union entwickelt und bestimmt und bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

— Es sollte der Austausch ‚bewährter Methoden‘ weiterentwickelt, das Netz der für die Kriminalitätsverhütung zuständigen einzelstaatlichen Behörden und die Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen Einrichtungen zur Kriminalitätsverhütung ausgebaut und die Möglichkeit eines von der Gemeinschaft finanzierten Programms für diese Zwe-

cke erkundet werden. Jugend- und Drogenkriminalität sowie Kriminalität in den Städten könnten die ersten Prioritäten für diese Zusammenarbeit darstellen.“

Am 29. November 2000 hat die Kommission eine **Mitteilung** an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Kriminalprävention in der Europäischen Union — Überlegungen zu gemeinsamen Ansätzen und Vorschläge für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft“ übermittelt⁽⁴⁾. Diese Mitteilung war der erste Schritt der Kommission zur Bestimmung prioritärer Bereiche bei der Verhütung der Kriminalität auf Unionsebene und ein Beitrag zur Entwicklung einer wirksamen Strategie der EU. Auf diese Mitteilung folgten wichtige Schritte wie die Einrichtung des Europäischen Forums zur Verhütung der organisierten Kriminalität⁽⁵⁾, die Schaffung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention⁽⁶⁾ und die Annahme eines Beschlusses des Rates über das Programm Hippokrates zur Kofinanzierung von Zusammenarbeitsprojekten der Mitgliedstaaten⁽⁷⁾.

Darüber hinaus wurde in das 6. Rahmenprogramm der EU für Forschung und technologische Entwicklung ein eigener Punkt über Kriminalitätsverhütung aufgenommen. Dies wird insbesondere dabei helfen, gemeinsame Instrumente zur Messung der Art und des Ausmaßes der Massenkriminalität, zur Bewertung von Strategien zur Verbrechensverminderung und zur Analyse langfristiger Bedrohungen festzulegen.

Wie in der Mitteilung von 2000 wird auch in der aktuellen Mitteilung die Hauptverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für Prävention hervorgehoben, da Kriminalität in Städten, Jugend- und Drogenkriminalität auf lokaler Ebene auftreten. Um jedoch Vorbeugemaßnahmen der Mitgliedstaaten wirksam zu unterstützen, Doppelarbeit zu vermeiden und Ressourcen effizienter einzusetzen, sind bestimmte Tätigkeiten auf Ebene der EU erforderlich.

Im **Verfassungsentwurf** des Konvents über die Zukunft Europas wird in Artikel III 173 die Bedeutung der Kriminalprävention unterstrichen. Gemäß dieser Bestimmung können durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt werden, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen (mit Ausnahme der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften).

1.2 Definitionen

1.2.1 Das Konzept der Massenkriminalität

Diese Mitteilung beschränkt sich auf die Verhütung der nicht-organisierten Kriminalität. Nach Auffassung der Kommission können diese Arten der Kriminalität am besten als Massenkriminalität definiert werden, da diese Kriminalitätsform alle Arten an Verbrechen umfasst, die häufig begangen werden und bei denen die Opfer leicht erkennbar sind. Die Massenkriminalität stellt einen der Hauptgründe für Besorgnis der europäischen Bürger dar⁽⁸⁾. Es handelt sich meist um Eigentumsdelikte, die oft auch unter Gewaltanwendung begangen werden. Beispiele dafür sind Wohnungseinbruch, Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Körperverletzung, Straßenraub usw. Diese Kriminalitätsformen fallen unter die drei Prioritätsbereiche des Europäischen Rates von Tampere: Jugendkriminalität, Kriminalität in Städten und Drogenkriminalität. Ein wichtiger Aspekt der Massenkriminalität ist, dass dabei Haushalte und Bürger die Opfer sind. Dies ist für Präventionsstrategien wichtig, insbesondere jene, die mehr auf eine Milderung der negativen Auswirkungen dieser Kriminalitätsformen abstellen als auf eine Verringerung jener Verbrechen, die Schlagzeilen machen und häufiger im Bereich der organisierten Kriminalität angesiedelt sind⁽⁹⁾.

Die Kosten der Massenkriminalität für die Gesellschaft sollten nicht unterschätzt werden⁽¹⁰⁾. Die Kostenschätzungen der einzelnen Mitgliedstaaten sind allerdings unterschiedlich⁽¹¹⁾. Studien haben gezeigt, dass diese Kriminalitätsformen oft den Einstieg für Jugendliche zu schwereren Delikten und auch der organisierten Kriminalität darstellen. Investitionen in die Verhütung der Massenkriminalität würden damit auch zur Verringerung schwererer Kriminalitätsformen beitragen⁽¹²⁾.

1.2.2 Das Konzept der Kriminalprävention

Für die Zwecke dieser Mitteilung schlägt die Kommission vor, die Definition von Kriminalprävention aus dem Beschluss des Rates vom Mai 2001 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (European Crime Prevention Network, EUCPN) zu verwenden, die wie folgt lautet: „Die Kriminalprävention umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Kriminalität und das Unsicherheitsgefühl der Bürger entweder durch direkte Abschreckung vor kriminellen Aktivitäten oder durch Strategien und Maßnahmen zur Verringerung des kriminellen Potenzials und der Ursachen der Kriminalität quantitativ und qualitativ zu minimieren. Im Rahmen der Kriminalprävention werden die Regierungen, zuständige Behörden, Strafrechtsorgane, örtliche Behörden und die von ihnen in Europa geschaffenen spezialisierten Vereinigungen, private und freiwillige Akteure, Forscher und die Öffentlichkeit, unterstützt durch die Medien, tätig“⁽¹³⁾.

Präventive Maßnahmen sollten daher nicht nur auf die Kriminalität *stricto sensu* abzielen, sondern auch „asoziale Verhaltensweisen“ umfassen, die eine Art „Vorstadium“ des Verbrechens darstellen können. Beispiele dafür sind laute Wohngebiete, in denen herumhängende Jugendliche, Betrunkene oder Randalierer das Straßenbild prägen, Müll und Abfälle verstreut

liegen, Bauwerke und Wohnungen herabgekommen sind. Solche Bedingungen können die Wiederbelebung benachteiligter Gebiete beeinträchtigen und ein Umfeld schaffen, in dem die Kriminalität Fuß fassen kann. Asoziale Verhaltensweisen beeinträchtigen das Gefühl an Sicherheit und Verantwortung, das erforderlich ist, damit Bürger am Gemeinschaftsleben Anteil haben. Aus Sicht der Prävention ist dies daher ein wichtiger Bereich, auf den man sich konzentrieren sollte.

Die Prävention sollte auch den Aspekt der Angst vor Kriminalität behandeln, da Studien⁽¹⁴⁾ zeigen, dass diese Angst oft genauso schädlich ist wie das Verbrechen selbst. Die Angst, Opfer von Straftaten zu werden, kann zu einem Rückzug vom sozialen Leben und zum Verlust des Vertrauens in die Polizei und die Rechtsstaatlichkeit führen.

Es besteht Übereinstimmung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten darüber, dass die Kriminalprävention eine notwendige Ergänzung zur Repression darstellt. Die Erfahrung zeigt, dass ein unausgewogener Schwerpunkt auf repressiven Maßnahmen steigende Kosten für die Strafjustiz, Häftlingszahlen und Rückfallraten bewirkt. Gut geplante und durchgeführte Präventionsmaßnahmen können in unterschiedlichem Maß zu einer deutlichen Verringerung der Kriminalität führen. Der Erfolg der Kriminalprävention lässt sich an den folgenden Beispielen⁽¹⁵⁾ aufzeigen:

- Die Gefahr eines Wohnungseinbruchs kann deutlich verringert werden, wenn einige relativ simple Vorkehrungen getroffen werden, wie sie etwa im „Police Population Monitoring Programme“, einer breit angelegten niederländischen Studie über Viktimisierung, beschrieben werden. Solche Studien⁽¹⁶⁾ zeigen, dass die Gefahr eines Einbruchs in Fällen, in denen fünf Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, deutlich kleiner ist (bei Abwesenheit Licht eingeschaltet lassen; zusätzliche Schlösser an Türen und Fenstern; Außenbeleuchtung; Alarmanlage und/oder Hund).
- Gut recherchierte und ausgewertete Initiativen mit Jugendlichen im Alter von 10—16 Jahren lassen den Schluss zu, dass wirksame Entwicklungsprogramme und frühe Eingriffsmaßnahmen deutliche langfristige Vorteile bieten. 16 Jahre später wurden die Teilnehmer an diesen Programmen in geringerem Ausmaß straffällig als Personen der Kontrollgruppe⁽¹⁷⁾.
- Auch wenn es simpel erscheinen mag, ist eine bessere Straßenbeleuchtung erwiesenermaßen eine wirksame Maßnahme zur Kriminalprävention. In 13 voneinander unabhängigen Studien wurde festgestellt, dass eine bessere Straßenbeleuchtung die Kriminalität um etwa 20 % verringert⁽¹⁸⁾. Gegenden mit einer besseren Beleuchtung in der Nacht wiesen auch tagsüber eine niedrigere Kriminalitätsrate auf. Das Anbringen einer besseren Beleuchtung könnte potentiellen Straftätern das Signal gegeben haben, dass die Gemeinschaft in dieser Gegend mehr investiert, über größeren Stolz, Zusammenhalt und informelle Kontrollen 24 Stunden am Tag verfügt.

— Ein wichtiges Beispiel, das hier aufgeführt werden sollte, ist das „Perry Preschool Program“, das einen Präzedenzfall der Präventionsstrategie darstellt. Diese Initiative begann 1970 in den Vereinigten Staaten. Dabei wurden Kinder (im Alter von 3 oder 4 Jahren) aus Familien mit geringem Einkommen in Vorschulklassen betreut und von den Betreuern auch wöchentlich zu Hause besucht. Langfristige Folgeuntersuchungen zeigten, dass die Programmteilnehmer als Jugendliche oder Erwachsene in geringerem Ausmaß straffällig wurden und einen höheren Anteil an High-School-Abschlüssen, Universitätsstudien, Beschäftigung und Einkommen aufweisen konnten. Zusätzlich zur erwiesenen Wirksamkeit hat das Programm auch eine Kosten-Nutzen-Analyse bestanden — die positiven Wirkungen wurden insgesamt drei Mal höher als die Programmkosten geschätzt.

Das EU-Programm YOUTH ⁽¹⁹⁾, das Ende der 80er Jahre eingerichtet wurde, konzentriert sich auf die Rolle, Einbindung und politische Akzeptanz junger Menschen in der Gesellschaft. Die Tätigkeiten im Rahmen des Programms entfalten wichtige Präventionswirkungen.

Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Erziehung im Gefängnis und die Begleitung in der wichtigen Zeit unmittelbar nach der Entlassung eine große Hilfe für Straftäter bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft und zur Verringerung von Rückfällen darstellen kann. Mit der Maßnahme Grundtvig für die Erwachsenenbildung im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Sokrates werden Projekte und Lernpartnerschaften unterstützt, die bedeutende Wirkungen auf die teilnehmenden Einrichtungen, aber auch darüber hinaus ausüben ⁽²⁰⁾.

Die Massenkriminalität manifestiert sich meist auf lokaler Ebene, in Städten und Gemeinden. Wirksame Maßnahmen können daher nur auf dieser Ebene durchgeführt werden, wobei sie jeweils an die besonderen lokalen oder regionalen Bedingungen angepasst werden müssen. Es ist daher Aufgabe der Mitgliedstaaten, die Durchführung wirksamer Strategien zur Kriminalprävention in ihrem Hoheitsgebiet auf allen Ebenen sicherzustellen. Da der Schwerpunkt auf lokalen Maßnahmen liegt, müssen präventive Maßnahmen so stark wie möglich auf die lokale Ebene abstellen und verschiedene Akteure einbeziehen. Die Einbindung verschiedenster Akteure aus dem öffentlichen (z. B. Polizei, Gebietskörperschaften, Sozialarbeiter mit Schwerpunkt auf der Jugendarbeit) oder privaten Sektor (Unternehmensverbände, Versicherungsunternehmen, Bürgervereinigungen) ist daher ein typisches Merkmal von Präventionsmaßnahmen.

1.3 Kriminalitätstendenzen allgemein

Informationen über Kriminalitätstendenzen und die öffentliche Meinung über Kriminalität sind notwendig, um besser zu verstehen, wie sich das Fehlen von Präventionsmaßnahmen auf die Gesellschaft auswirkt, und um zu sehen, wie vorbeugende Maßnahmen bewertbare und nicht bewertbare Kosten für die Verbrechenopfer und Rückfälle von Tätern verringern können.

Art und Umfang der Kriminalität auf Ebene der EU können anhand von zwei Hauptquellen gemessen werden: 1. offizielle

Kriminalitätsstatistiken der Polizei und 2. die Internationale Erhebung über die Opfer von Straftaten (International Crime Victims Survey, ICVS). Bei der ersten Quelle ist es aufgrund der unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der verschiedenen Arten von Statistiken nicht möglich, absolute und relative Zahlen zwischen Mitgliedstaaten zu vergleichen. Diese Daten können jedoch nützlich sein, um über einen bestimmten Zeitraum hinweg Tendenzen aufzuzeigen.

Aus der Gesamtzahl krimineller Handlungen, die von der Polizei erfasst wurden, ergibt sich auf EU-Ebene folgendes Bild: Zwischen 1950 und 1970 ist die Kriminalität ständig, aber nicht in beunruhigendem Maß gestiegen. Seit 1970 hat sich die Kriminalitätsrate jedoch beschleunigt und Mitte der achtziger Jahre einen Höhepunkt erreicht. Seit 1990 ist die Gesamtzahl registrierter Straftaten in den 15 Mitgliedstaaten relativ konstant. Zwischen 1991 und 2001 kam jährlich etwa ein Prozent hinzu ⁽²¹⁾.

Die zweite Quelle, um sich von Art und Umfang der Kriminalität auf Ebene der EU ein Bild zu machen, ist die ICVS ⁽²²⁾. Diese Erhebung ist das breiteste Programm vollständig standardisierter Stichprobenerhebungen, in dem die Erfahrungen der Bürger mit der Kriminalität in verschiedenen Ländern aufgezeigt werden. Die ICVS legt den Schluss nahe, dass Straftaten zwischen 1988 und 1991 zugenommen haben, 1995 gesunken sind und 1999 noch weiter abgenommen haben. Der Vergleich mit den Kriminalitätsstatistiken der Polizei zeigt, dass in der Erhebung über die Opfer von Straftaten ähnliche Tendenzen wie in den Polizeidaten erkennbar sind.

1.4 Tendenzen bei bestimmten Straftaten

Neben der Gesamtzahl an Straftaten wird hier auf zwei bestimmte Kriminalitätsarten, die von der Polizei verzeichnet werden, kurz eingegangen: Wohnungseinbruch (gewaltsames Eindringen in ein Gebäude mit der Absicht, Gegenstände zu stehlen) und Gewaltverbrechen (Gewaltanwendung gegenüber einer Person, Raub und Sexualverbrechen). Diese Straftaten werden ausgewählt, da sie aus Sicht der Opfer die schwerwiegendsten und kostspieligsten Arten der Kriminalität sind, bei der Stadtbevölkerung große Sorge hervorrufen und in allen Mitgliedstaaten häufig vorkommen.

Wohnungseinbrüche sind in vielen Mitgliedstaaten der EU überaus deutlich gesunken. Diese dramatische Abnahme ist unter anderem auf vermehrte Vorkehrungen der Bevölkerung zurückzuführen. Nach den letzten Ergebnissen der Internationalen Erhebung über die Opfer von Straftaten steigt die Anwendung von Präventionsmaßnahmen durch die Bevölkerung in den meisten Staaten. Der Anteil an Wohnungen mit Spezialtürschlössern hat seit 1992 generell zugenommen. 1992 verfügten 8 % über eine Alarmanlage, 2000 sind es bereits 14 %. Das Problem bleibt jedoch nach wie vor bestehen: Wohnungseinbrüche stellen eine Verletzung des persönlichen Raums dar. In diesen Fällen gehen die negativen Auswirkungen der Viktimisierung über den Schaden in materieller Hinsicht hinaus.

Im Jahr 2000 verzeichnete die Polizei in den 15 Mitgliedstaaten insgesamt 1 511 000 Wohnungseinbrüche. Dies entspricht einem Mittelwert von 4 140 Fällen pro Tag, 172 pro Stunde und beinahe drei Fällen pro Minute.

Leider ergibt sich aus den Statistiken ein Anstieg an Gewaltverbrechen in der EU. Dies gilt insbesondere für Gewalt unter Jugendlichen. Der Vergleich der Tendenzen im Bereich der von der Polizei verzeichneten Gewaltverbrechen in den Jahren 1995 bis 2000 zeigt eine Zunahme an Gewalt in zwölf Mitgliedstaaten. Spanien, Frankreich und die Niederlande weisen den stärksten Anstieg auf (+ 50 und + 41 %).

Im Jahr 2000 verzeichnete die Polizei in den 15 Mitgliedstaaten insgesamt 1 770 000 Gewaltverbrechen. Dies entspricht einem Mittelwert von 4 850 Fällen pro Tag, 202 pro Stunde und mehr als drei Fällen pro Minute.

1.5 Kriminalität und öffentliche Meinung

Neben Statistiken der Polizei und Erhebungen über die Opfer von Straftaten stellen auch Meinungsumfragen einen wichtigen Indikator für die Furcht vor Kriminalität, die Bewertung der Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden, sowie Ansichten in Bezug auf Kriminalität und Kriminalprävention dar⁽²³⁾.

Daraus ergibt sich, dass zwischen 1996 und 2002 das Gefühl der Unsicherheit langsam aber beständig zugenommen hat. Im Herbst 2002 zählten Frauen und ältere Menschen zu den Bevölkerungsgruppen, die sich am ehesten unsicher fühlen. In diesem Zeitraum nahmen auch die Kontakte mit drogenbezogenen Problemen in Wohngebieten innerhalb der EU zu. Jüngere Menschen berichteten häufiger über solche Kontakte. In allen Mitgliedstaaten vertraten mehr als die Hälfte der Befragten die Auffassung, dass stärkere Polizeikontrollen zu einer Senkung der Verbrechensrate beitragen würden. Im gesamten EU-Raum glaubten die befragten Personen eher, dass junge Menschen durch gezielte Programme zur Kriminalprävention wirksamer von Verbrechen abgehalten werden können als durch härtere Urteile. Die Mehrheit der Befragten vertrat zudem die Ansicht, dass Armut, Beschäftigungslosigkeit und fehlende Disziplin Faktoren sind, die Jugendliche dazu verleiten könnten, eine Straftat zu begehen.

1.6 Voraussichtliche künftige Kriminalitätstendenzen

Die Verbrechensformen ändern sich ständig; Straftäter reagieren auf Gegenmaßnahmen. Neue Produkte, Dienste und Systeme werden in verschiedenster Form missbraucht, die Regeln

in neuen Umfeldern nicht eingehalten⁽²⁴⁾. Die Behörden sollten daher stets danach trachten, neue Bedrohungen und Entwicklungen im Bereich der Kriminalität ausfindig zu machen. Auf diese Weise können Präventionsmaßnahmen eine große Wirkung erzielen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bestimmte Entwicklungen völlig unerwartet eingetreten sind. Anhand jüngster Initiativen⁽²⁵⁾, die sich mit künftigen Bedrohungen und Entwicklungen im Bereich der Kriminalität beschäftigen, können viele wesentliche Tendenzen aufgrund des sozialen, technologischen oder wirtschaftlichen Wandels bewertet werden.

Die Gesellschaft wird generell inhomogener, stärker vernetzt, besser ausgebildet, wohlhabender und besser informiert sein, wodurch aber auch mehr Menschen einem Risiko ausgesetzt sind. Die verstärkte Mobilität von Personen, Dienstleistungen, Gütern und neuen Technologien birgt enorme Möglichkeiten für Wachstum und Wohlstand, kann aber auch neue Gelegenheiten für Verbrechen bieten. Einige Gruppen bleiben von den Tendenzen bei Wohlstand und Bildung ausgeschlossen: Einpersonenfamilien, Drogen- und Alkoholranke, Menschen, die anonym allein in Wohnungen und benachteiligten Gebieten leben sowie Einwanderer der ersten, zweiten und dritten Generation. Neue Technologien können der Kriminalität neue Möglichkeiten eröffnen: leichter Zugang zu Systemen, Gütern und Informationen; Wegfall geografischer Hindernisse; höhere Erträge aus Verbrechen; zunehmende Anonymität bei der Begehung von Straftaten und der Verwendung der Erträge.

Angesichts dieser Entwicklungen müssen die Behörden die Prävention auf Verbrechensformen ausrichten, die stärker spezialisiert sind. Ein Beispiel ist elektronischer Diebstahl, der durch die neuen Technologien größer angelegt und schneller werden könnte. In den kommenden Jahren müssen die Regierungen Präventionsstrategien entwickeln, die auf Änderungen in der Gesellschaft und neue Verbrechensformen abgestellt sind. Nationale Strategien der Kriminalprävention müssen in innovativer Weise auf die Herausforderungen reagieren können, die mit diesem Wandel verbunden sind.

2. ENTWICKLUNGEN AUF EBENE DER EU

Da die Massenkriminalität auf lokaler Ebene auftritt, können wirksame Strategien nur auf dieser Ebene mit Unterstützung der nationalen Ebene ergriffen werden. Bestimmte Formen der Zusammenarbeit müssen jedoch auf Ebene der EU erfolgen, damit die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten wirksam unterstützt werden können, Doppelarbeit vermieden wird und die Ressourcen am effizientesten eingesetzt werden.

2.1 Ergebnisse in den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten haben unterschiedlich gute Ergebnisse bei der Verhütung der Massenkriminalität erzielt⁽²⁶⁾.

Trotz der positiven Entwicklungen in den meisten Mitgliedstaaten bestehen immer noch viele Hindernisse, die einer wirksamen Verhütung der Massenkriminalität entgegenstehen. Dabei handelt es sich kurz zusammengefasst um folgende Elemente:

Probleme bei der Umsetzung

Es wird immer deutlicher, dass es durchaus erfolgreiche Maßnahmen der Kriminalprävention gibt, die auf viele Formen von Straftaten angewandt werden können. Die Herausforderung besteht jedoch darin, dieses Wissen in die Praxis umzusetzen. Oft werden vorhandene bewährte und vorbildliche Praktiken in den offiziellen Präventionsstrategien und -verfahren nicht angewandt. Es besteht offenbar keine Verbindung zwischen den Forschungsergebnissen und den Präventionsstrategien und -verfahren, was sich folgendermaßen erklären lässt:

In der Kriminalprävention sind viele verschiedene Partner und Organisationen tätig, die oft nicht in der erwünschten koordinierten Form zusammenarbeiten. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Informationen der verschiedenen, in der Kriminalprävention tätigen Behörden und Organisationen (Polizei, Jugendhelfer, Handelskammern, Sozialdienste usw.) nicht hinreichend miteinander in Beziehung gesetzt werden. Die geringe Nutzung der vielen Informationen trägt dazu bei, dass die Maßnahmen, die ergriffen werden, nicht auf die tatsächlichen Probleme abgestellt sind.

Es besteht derzeit erst relativ geringes Wissen über die quantitativen und qualitativen Methoden der Analyse aller möglichen Präventionsmaßnahmen, über ihre Relevanz, ihre Erfolge und auch ihre Grenzen.

Oft erhält die Kriminalprävention nur geringe Aufmerksamkeit im Vergleich zu anderen Sparten der Strafjustiz. Die begrenzten Mittel und Personalressourcen führen dazu, dass die nötige langfristige Planung oft durch einen kurzfristigen Ansatz ersetzt wird und die entsprechende Durchführung von Präventionsprojekten nicht hinreichend beachtet wird.

Lösungsmöglichkeiten

Die dargelegten Hindernisse lassen sich durch bestimmte Maßnahmen beseitigen. Die Beschreibung bewährter und vorbildlicher Praktiken sollte einfacher erfolgen, insbesondere für jene, die im Alltag damit zu tun haben. Bei der Auswahl, Einstellung und Beförderung von Management-Personal und Bediensteten, die Strategien zur Kriminalprävention umsetzen, sollte stärker auf Kenntnisse der Fachliteratur und der Analysemethoden sowie deren Anwendung auf die Kriminalprävention in der Praxis geachtet werden. Behörden, die Finanzmittel bereitstellen, sollten jene Personen, die Präventionsprogramme durchführen, auf bestehende vorbildliche Verfahren und Möglichkeiten zu deren Anwendung hinweisen. Eine angemessene Bewertung des Verfahrens und seiner Auswirkungen sollte eine Voraussetzung für die Zustimmung zu einem Projekt oder die Unterstützung einer Präventionsmaßnahme darstellen. Der Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Beteiligten sollte honoriert wer-

den. In manchen Mitgliedstaaten sind u. a. die lokalen Behörden, die Polizeibeamten, die Gesundheitsbehörden und die Bewährungshelfer verpflichtet, bei der Entwicklung und Durchführung einer Strategie zur Bewältigung der Kriminalität und Störungen der öffentlichen Ordnung in ihrem Gebiet zusammenzuarbeiten und entsprechende Informationen auszutauschen⁽²⁷⁾. Diese Stellen müssen geänderte Arbeitsmethoden und internationale Prioritäten berücksichtigen und ihre Beziehungen sowohl zu anderen Einrichtungen als auch der breiten Gesellschaft gestalten.

Ordnungsgemäß durchgeführte Projekte, die zwar ihr Ziel nicht erreichen, jedoch zur Kenntnis der Ursachen des Misserfolgs beitragen, sollten ebenfalls honoriert werden. Die Regierungen sollten engagierte, professionelle Stellen einrichten, die die Verantwortung für eine Vorbildwirkung in der Kriminalprävention und die Anwendung und Durchführung auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Neuerungen in diesem Bereich übernehmen. Maßnahmen zur Kriminalprävention brauchen Zeit für die Umsetzung und können sich erst über mehrere Jahre vollständig entwickeln und bewertet werden. Da viele der heutigen Kriminalitätsprobleme über die traditionellen Grenzen der Strafjustiz hinausgehen, müssen neue, umfassende Strategien vom Staat gefördert werden und denselben Stellenwert erhalten, über den andere Sparten in der Strafjustiz verfügen.

Wenn die europäischen Strategien zur Kriminalprävention die Gerechtigkeit und Sicherheit verbessern wollen, stellt die Durchführung und Anwendung einer erfolgreichen und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Kriminalprävention eine unverzichtbare Bedingung dar.

2.2 Ergebnisse auf Ebene der EU

In Folge der Mitteilung vom November 2000 hat die Union wichtige Maßnahmen ergriffen, die zu einer effizienteren Kriminalprävention in der Union beitragen. Beispiele sind das Europäische Netz für Kriminalprävention und die Finanzierungsprogramme Hippokrates und AGIS.

2.2.1 Das Europäische Netz für Kriminalprävention

Am 28. Mai 2001 hat der Rat den Beschluss zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (European Crime Prevention Network, EUCPN) angenommen⁽²⁸⁾. Das Netz trägt zur Weiterentwicklung der verschiedenen Aspekte der Kriminalprävention auf Unionsebene bei und unterstützt Maßnahmen zur Kriminalprävention auf örtlicher und nationaler Ebene. Das Netz erfasst zwar sämtliche Kriminalitätsformen, befasst sich jedoch insbesondere mit den Bereichen Jugendkriminalität, Kriminalität in den Städten und Drogenkriminalität. Es fördert die Zusammenarbeit, die Kontakte sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, nationalen Stellen, der Kommission und anderen auf Fragen der Kriminalprävention spezialisierten Netzen. Eine weitere wichtige Aufgabe des Netzes ist die Sammlung und Bewertung von Informationen über die bestehenden Maßnahmen zur Kriminalprävention.

Bisherige Ergebnisse

Das Netzwerk hat seit seiner Einrichtung 2001 gute Ergebnisse erzielt. Zum ersten Mal kamen Vertreter der Mitgliedstaaten und Sachverständige regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch zusammen und entwickelten anhand der Jahresprogramme gemeinsame Strategien und Prioritäten für Maßnahmen und Forschungsprojekte. Es wurde damit begonnen, Präventionsmaßnahmen, die sich als wirksam erwiesen haben (bewährte Praktiken), aufzuzeichnen. Am 7. und 8. Oktober 2002 fand in Dänemark die erste Konferenz für den Austausch bewährter Praktiken in den Bereichen Jugendkriminalität/ethnische Minderheiten, Wohnungseinbrüche und drogenbezogene Diebstahlsdelikte mit finanzieller Unterstützung durch das Programm Hippokrates statt. Eine zweite Konferenz wurde am 11. und 12. November 2003 in Rom abgehalten und stellte einen weiteren wichtigen Schritt zur Herausbildung eines EU-weiten Korpus bewährter Praktiken dar.

Es wurden Fortschritte bei der Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Präventionsprojekten erzielt. Die Einrichtung von Sachverständigengruppen hat Fortschritte ermöglicht, etwa bei der Behandlung des Problems des Diebstahls von Mobiltelefonen als schwerer Form der Straßenkriminalität⁽²⁹⁾ und bei der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor. Die Sachverständigentreffen haben auch dazu geführt, dass besser erkannt wird, wo Lücken in der Forschung bestehen und wie diese beseitigt werden könnten. Dazu bereitet das Sekretariat des Netzes derzeit die Durchführung von fünf Studien über die Gewalt unter Jugendlichen, einen Index über Autodiebstahl, die Furcht vor Verbrechen, Mobbing in Schulen und zu den Kosten und Nutzen der Kriminalprävention vor.

Es wurden bereits beträchtliche Vorarbeiten zur Sammlung, Beschreibung und Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit der Statistiken der Mitgliedstaaten im Bereich der Strafjustiz geleistet. Die Arbeitsgruppe des EUCPN über Kriminalität und Viktimisierung hat ein Inventar der Informationen erstellt, die in den einzelstaatlichen und grenzüberschreitenden Verbrechenstatistiken vorhanden sind, um den politisch Verantwortlichen in den Mitgliedstaaten leicht zugängliche Unterlagen an die Hand zu geben. Die Gruppe konzentrierte sich auf (Straßen)Raub, Wohnungseinbrüche und Autodiebstähle. Im Mai 2003 erstellte sie einen Bericht, in dem sie Empfehlungen für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Statistiken und deren Anwendung in den Präventionsstrategien aussprach.

Die Internetseite des EUCPN ist eine gute Informationsquelle für Anwender und die breite Öffentlichkeit über die Präventionsstrategien der Mitgliedstaaten und die Tätigkeit des EUCPN. Das Netz hat Verbindungen zur Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in Lissabon und zu Europol aufgenommen und arbeitet mit diesen zusammen.

Gute Fortschritte wurden auch bei der Entwicklung einer gemeinsamen Methode für die Vorbereitung, Durchführung und

Bewertung konkreter Projekte zur Kriminalprävention erzielt. Eine solche Methode ist erforderlich, um die Qualität der Präventionsprojekte, die in der Union durchgeführt werden, zu erhöhen und einen standardisierten Vergleich zwischen Staaten zu ermöglichen. Die Beratungen im EUCPN konzentrierten sich auf den so genannten „5-I-Ansatz“. Damit sind die fünf Schritte gemeint, die bei der Beschreibung und Bewertung jedes Projekts und jeder Maßnahme zur Kriminalprävention ergriffen werden müssen⁽³⁰⁾. Das EUCPN möchte in den nächsten Monaten eine Einigung über den „5-I-Ansatz“ zwischen den Mitgliedstaaten erreichen. Es wäre wichtig, diese Vereinbarung dann zu formalisieren, damit eine wirksame Anwendung sichergestellt wird.

Schwierigkeiten des EUCPN

Gemäß dem Beschluss des Rates zur Einrichtung des Netzes werden die Tätigkeiten des Netzes binnen drei Jahren nach Annahme des Beschlusses, d. h. vor Jahresende 2004, einer Bewertung unterzogen⁽³¹⁾. Um den Rat bei seiner Bewertung im nächsten Jahr zu unterstützen, hält es die Kommission für erforderlich, den institutionellen Aufbau des EUCPN genau zu prüfen. Trotz der bisher erzielten Ergebnisse müsste die Funktionsweise des Netzes deutlich verbessert werden. Wesentliche Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass das Netz über keine institutionelle Struktur verfügt, die Finanzmittel nicht ausreichend sind und keine klaren Finanzvorschriften vorhanden sind. Darüber hinaus ist das Sekretariat mit 1,5 Bediensteten zu klein, um seine Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Netz ab dem 1. Mai 2004 25 Vollmitglieder haben wird. Nach Ansicht der Kommission sollte das EUCPN daher Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten, über eine Finanzregelung verfügen, in der klar festgelegt ist, wie die Mittel zu verwenden sind, und ein Sekretariat mit einer ausreichenden Zahl an Bediensteten erhalten, damit das Netz vollständig wirksam wird. In dieser Hinsicht bestünde die Möglichkeit, das Netz mit Rechtspersönlichkeit auszustatten oder es in die Dienste der Kommission einzugliedern.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass das Potenzial des Netzes nicht vollständig ausgeschöpft werden kann, solange sich nicht alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, auf nationaler Ebene allgemeine Strategien zur Kriminalprävention anzunehmen und durchzuführen. Solange nicht alle Mitgliedstaaten über solche Strategien verfügen, besteht die Gefahr, dass die Tätigkeiten des Netzes — so nützlich sie auch prinzipiell sein mögen — isoliert erfolgen und sich in der Praxis der Kriminalprävention in den Mitgliedstaaten nicht niederschlagen.

2.2.2 Die Programme Hippokrates und AGIS

In Folge der Mitteilung vom November 2000 über Kriminalprävention hat die Union zwei Maßnahmen zur Kofinanzierung von Zusammenarbeitsprojekten zwischen Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention erlassen: Hippokrates 2001 und AGIS 2002.

Das Programm Hippokrates⁽³²⁾ soll die Zusammenarbeit aller öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Mitgliedstaaten fördern, die an der Kriminalprävention beteiligt sind. Das Programm wurde für eine Laufzeit von zwei Jahren (2001 und 2002) eingerichtet. Die Prioritäten für die allgemeine Kriminalprävention stützten sich auf die drei Hauptbereiche, die der Europäische Rat von Tampere vorgegeben hat, und das Arbeitsprogramm des EUCPN, nämlich die Jugendkriminalität, Kriminalität in Städten und Drogenkriminalität. Im Jahr 2001 wurden 23 Projekte aus 60 Projektvorschlägen unterstützt. 2002 wurden bei dem Programm⁽³³⁾ 44 Projekte eingereicht, von denen 14 eine finanzielle Unterstützung erhielten. Beispiele für erfolgreiche Vorschläge waren Projekte der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Bereich der Kriminalprävention, gegen Fußballrowdytum und in Bezug auf Maßnahmen, die verhindern sollen, dass potenzielle Täter Strukturen zu ihrem Vorteil verwenden („designing out crime“).

Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 22. Juli 2002 das Programm AGIS, ein Rahmenprogramm zur Finanzierung von Projekten der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen⁽³⁴⁾ als Nachfolger für Hippokrates angenommen.

2003 wurden 30 der insgesamt 54 eingereichten Projekte zur Kriminalprävention kofinanziert. Beispiele für ausgewählte Projekte umfassen den Entwurf sicherer Umfelder in Städten, den Austausch bewährter Praktiken über Jugendkriminalität und Kriminalität in Städten sowie Kosten der Kriminalität und ihre Verteilung.

2.3 Der Europäische Preis für Kriminalprävention

Der Europäische Preis für Kriminalprävention (European Crime Prevention Award, ECPA) geht auf eine Initiative der Niederlande, Belgiens und des Vereinigten Königreichs von 1997 zurück. Der Gedanke dabei war, den Akteuren im Bereich der Kriminalprävention einen Anreiz zu geben, indem jährlich die zwei besten Projekte zur Kriminalprävention für den Preis ausgewählt werden. Die Projekte werden aufgrund feststehender Kriterien wie der Wiederholbarkeit, der Respektierung lokaler Gegebenheiten und der tatsächlichen Wirksamkeit zur Minderung von Straftaten ausgewählt. Seit Beginn dieser Initiative sind sechs weitere Mitgliedstaaten hinzugekommen (Dänemark, Frankreich, Schweden, Portugal, Griechenland und Finnland).

Mit dem Preis soll dazu beigetragen werden, die Kriminalität und die Angst vor Verbrechen zu verringern, bewährte Praktiken international zu verbreiten und Tätigkeiten zur Kriminalprävention zu fördern. Der Preis ist eine einzigartige Möglichkeit, die Kriminalprävention in einem sehr breiten Umfeld den Akteuren vor Ort sowie auch offiziellen Vertretern der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer bewusst zu machen.

Um den Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz des Preises durch hoffentlich alle Mitgliedstaaten zu fördern, hat die EU diese Initiative im Rahmen des Programms Hippokrates kofinanziert. Mit Hilfe dieser finanziellen Unterstützung beschränkte sich der ECPA 2002 nicht nur auf die Vorstellung vorbildlicher und

aussichtsreicher Praktiken, sondern umfasste auch eine umfassende Diskussion über die Durchführung und Bewertung der teilnehmenden Projekte. Nach Ansicht der Kommission sollte der ECPA zur Förderung der Kohärenz und Stabilität in Zukunft Teil des EUCPN werden und alle Mitgliedstaaten umfassen.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Die Prävention der Massenkriminalität stellt eine relativ neue, doch potenziell sehr wirksame Strategie zur Verringerung von Straftaten dar. Sie sollte daher in der Europäischen Union als eigener Politikbereich angesehen werden. Nach Ansicht der Kommission müssen folgende Bedingungen in den Mitgliedstaaten und auf Ebene der EU erfüllt sein, damit eine effizientere Kriminalprävention in der gesamten Union sichergestellt werden kann.

3.1 Wesentliche Bedingungen in den Mitgliedstaaten

Lokale Behörden tragen besondere Verantwortung

Die Massenkriminalität tritt typischerweise auf lokaler Ebene auf. Daher sind primär die Behörden auf dieser Ebene — im Idealfall mit Unterstützung der nationalen Ebene — für dieses Problem zuständig. Eine Zusammenarbeit auf Ebene der EU kann diese Aufgabe erleichtern und fördern, ohne jedoch an Stelle der nationalen Strategien der Mitgliedstaaten zu treten.

Nationale Strategien zur Kriminalprävention haben eine Schlüssel-funktion

Die meisten, aber noch nicht alle Mitgliedstaaten haben Strategien zur Prävention der Massenkriminalität entwickelt. Die Kommission schlägt daher vor, dass alle Mitgliedstaaten förmlich ihre Absicht erklären, wirksame Strategien zur Prävention der Massenkriminalität zu entwerfen.

Es ist wichtig, international akkordieren Normen zu folgen

Damit die Strategien zur Kriminalprävention erfolgreich sind, müssen verschiedene wesentliche Bedingungen vorliegen. Viele davon sind in den Leitlinien der Vereinten Nationen für die Kriminalprävention (**United Nations Guidelines for the Prevention of Crime**⁽³⁵⁾) aufgeführt. Sie schließen unter anderem ein, dass auf höchster politischer Ebene Anstrengungen unternommen werden, entsprechende Ressourcen einschließlich struktur- und tätigkeitsbezogener Finanzierung zur Verfügung stehen, Unterstützung der lokalen Ebene durch die nationale Ebene erfolgt und eine wirksame Partnerschaft zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen besteht. Bei den Strategien zur Kriminalprävention sollten gegebenenfalls auch die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie die besonderen Erfordernisse der verletzlicheren Mitglieder der Gesellschaft berücksichtigt werden. Eine solche Unterscheidung ist auch in Bezug auf die Täter und Opfer wichtig. Im Interesse einer wirksamen Kriminalprävention in der gesamten Union sollten nach Ansicht der Kommission die Grundsätze der Vereinten Nationen im Bereich der Kriminalprävention in die nationalen Präventionsstrategien der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

3.2 Wesentliche Bedingungen auf Ebene der EU

Zur wirksamen Unterstützung der Tätigkeiten auf nationaler Ebene, Vermeidung von Doppelarbeit und effizienteren Verwendung der Ressourcen müssen auch auf Ebene der EU Maßnahmen der Zusammenarbeit in Bezug auf die Massenkriminalität ergriffen werden.

Nach Ansicht der Kommission sollten folgende Aufgaben und Tätigkeiten auf Ebene der EU durchgeführt werden: Erfahrungsaustausch zwischen den politisch Verantwortlichen und den Sachverständigen für Prävention; Erstellung und Akkordierung von Prioritäten für Maßnahmen; Übereinkunft über Präventionsstrategien/-maßnahmen, die sich in der Praxis bewährt haben (bewährte Praktiken); Verwendung einer gemeinsamen Methode für die Erstellung, Durchführung und Bewertung von Präventionsstrategien; Bewusstseinsbildung in der Union über die Bedeutung der allgemeinen Kriminalprävention; gemeinsame Forschungsvorhaben zur Behebung von Lücken in der Forschung; Durchführung gemeinsamer Präventionsprojekte; Überwachung und Bewertung nationaler Präventionsstrategien; Verbesserung der Vergleichbarkeit nationaler Statistiken zur Feststellung von Unterschieden in der Kriminalitätsrate (um Ursachen für erfolgreiche/fehlgeschlagene Strategien zu erkennen).

Eine Unterstützung durch die Mitgliedstaaten würde sich positiv auf diese Aufgaben und Tätigkeiten auswirken. Die Arbeiten, die die Mitgliedstaaten gemeinsam im Rahmen des EUCPN durchführen, stellen jedoch keinen Ersatz für konkrete nationale Präventionsmaßnahmen dar.

Die Kommission möchte nach der Bewertung des EUCPN im Jahr 2004 einen förmlichen Vorschlag für den künftigen institutionellen Aufbau des Netzes mit dem Ziel vorlegen, seine Funktionsweise zu verbessern und die in Punkt 2.2.1 aufgeführten Probleme zu lösen.

Damit rascher konkrete Fortschritte erzielt werden können, schlägt die Kommission vor, dass sich die Mitgliedstaaten und sie selbst in den kommenden fünf Jahren im Rahmen des EUCPN insbesondere auf folgende fünf prioritäre Bereiche konzentrieren:

Formen der Kriminalität, denen Priorität zukommt

Erstens ist es erforderlich, exakt die Formen der Massenkriminalität zu definieren, auf die sich die Mitgliedstaaten konzentrieren sollten, und eine förmliche Einigung darüber zu erzielen. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere und in dem Beschluss des Rates zur Einrichtung des EUCPN wurden die Jugendkriminalität, die Kriminalität in Städten und die Drogenkriminalität als prioritäre Bereiche festgelegt. Dabei handelt es sich jedoch um zu weit gefasste Kategorien. Die Kommission schlägt daher vor, sie in eine abschließende Liste der verschiedenen Formen der Kriminalität zu unterteilen, die unter diese drei Kategorien fallen (z. B. Straßenskriminalität, Diebstahl aus Fahrzeugen, Einbrüche usw.). Auf der Grundlage dieser Liste könnten bestimmte Formen der Kriminalität ausgewählt werden, denen Priorität zukommt.

Inventar bewährter Praktiken

Zweitens sollte parallel dazu ein Inventar jener Praktiken erstellt und akkordiert werden, die sich bei der Behandlung der ausgewählten Kriminalitätsformen bewährt haben. Die Mitgliedstaaten sollten sich sodann darauf einigen, welche dieser bewährten Praktiken am effizientesten sind und sich dazu verpflichten, die Umsetzung dieser bewährten Praktiken in Bezug auf die betreffende Kriminalitätsform in Angriff zu nehmen.

Eine gemeinsame Methode — der „5-I-Ansatz“

Die dritte Priorität ist, eine gemeinsame Methode zur Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Projekten zur Kriminalprävention zu vereinbaren. Dies ist erforderlich, um die Qualität der Präventionsprojekte zu verbessern und einen standardisierten Vergleich zwischen Staaten zu ermöglichen. Die Kommission schlägt vor, auf den guten Fortschritten aufzubauen, die in der Union in diesem Bereich in den letzten Jahren in Bezug auf den so genannten „5-I-Ansatz“ gemacht wurden, und in den nächsten Monaten eine förmliche Vereinbarung zu treffen.

Prüfung und Bewertung

Eine weitere wichtige Tätigkeit, die auf Ebene der EU ausgeführt werden sollte, ist die regelmäßige Prüfung und Bewertung der Strategien der Mitgliedstaaten zur Verhütung der allgemeinen Kriminalität. Die Erfahrungen mit dem gemeinsamen Bewertungsmechanismus nach der gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997⁽³⁶⁾ im Bereich der organisierten Kriminalität haben gezeigt, dass dies für Fortschritte bei der Prüfung, den Erfahrungsaustausch, für Schlussfolgerungen in Bezug auf geeignete Strategien und die Information der europäischen Bürger nützlich sein kann. Eine solche Lösung sollte daher auch für die Verhütung der Massenkriminalität vorgeschlagen werden.

Statistiken

Schließlich wird die europaweite Zusammenarbeit durch Unterschiede bei der Definition, den Aufzeichnungsverfahren und dem Aufbau der Statistiken über Verbrechen und Strafjustiz behindert. Die Mitgliedstaaten müssen über aussagekräftige Statistiken über das Auftreten von Kriminalitätsformen, denen Priorität beigemessen wurde, verfügen. Nur durch eine bessere Vergleichbarkeit der statistischen Daten über die Kriminalität können Unterschiede bei der Häufigkeit und Form von Verbrechen auf nationaler, regionaler und städtischer Ebene erkannt und wirksame Maßnahmen für gezielte Interventionen und Strategien auf Ebene der EU gefunden werden.

Schlussbemerkungen

Die Kommission möchte auf der Grundlage einer Erörterung dieser Mitteilung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat und unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Bewertung des EUCPN, die der Rat Mitte 2004 vornehmen wird, Ende 2004 Vorschläge zur Umsetzung dieser Empfehlungen mit dem Ziel vorlegen, raschere und konkretere Fortschritte bei der Verhütung der Massenkriminalität in der Union zu erzielen.

- (¹) ABl. C 251 vom 15.8.1997.
- (²) ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1. Aktionsplan des Rates und der Kommission vom 3. Dezember 1998 zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („Wiener Aktionsplan“).
- (³) ABl. C 124 vom 3.5.2000.
- (⁴) KOM(2000) 786 endg. vom 29. November 2000.
- (⁵) Die Einrichtung des Forums war in der in Fußnote 1 genannten Mitteilung der Kommission vorgesehen. Die erste Plenartagung des Forums fand am 17. und 18. Mai 2001 statt.
- (⁶) Beschluss des Rates vom 28. Mai 2001 (AbL. L 153 vom 8.6.2001).
- (⁷) ABl. L 186 vom 7.7.2001.
- (⁸) INRA (Mai 2003), Meinungsumfrage über öffentliche Sicherheit sowie den Kontakt zu drogenbezogenen Problemen und Verbrechen, siehe: http://europa.eu.int/comm/justice_home/eucpn/projects.html
- (⁹) Van Dijk, Jan J. M. (1994), „Understanding crime rates: On the interactions between the rational choices of victims and offenders“, *British Journal of Criminology*, Bd. 34, Nr. 2, SS. 105-121.
- (¹⁰) 1. Van Kesteren, John et al. (2001), *Criminal Victimization in Seventeen Industrialised Countries: Key Findings from the 2000 International Crime Victims Survey*, Justizministerium Den Haag, RDC. 2. Barclay, Gordon & Tavares, Cynthia (Juli 2003), *International Comparisons of Criminal Justice Statistics 2001*, Home Office Research Development and Statistics Directorate, London. 3. EUCPN (Oktober 2003), *Crime Trends in the EU*, Europäische Kommission, Brüssel, GD JAI, Sekretariat des Europäischen Netzes für Kriminalitätsverhütung (EUCPN).
- (¹¹) Die detailliertesten nationalen Kostenschätzungen liegen für England und Wales vor: Das Innenministerium hat einen gut recherchierten Bericht mit genauer Analyse veröffentlicht, in dem die jährlichen Kosten der Kriminalität für 2000 mit 60 Mrd. GBP bzw. 1 700 EUR je Bürger angegeben werden. Diese Kosten enthielten Vorbeugemaßnahmen wie private Sicherheitsvorkehrungen (rund 9 %); Folgen wie die Auswirkungen von Verlust und Schmerz auf die Opfer sowie Verfall von Gemeinden (rund 71 %) und Reaktionen wie Ausgaben für Polizei, Gerichte und Haftanstalten (rund 20 %). Brand, Sam & Price, Richard (2000), *The Economic and Social Costs of Crime*, Home Office Research and Development Statistics Directorate, London.
- (¹²) Kleemans, E. & Van De Bunt, H. G. (1999), „Social embeddedness of organized crime“, *Transnational Organized Crime*, Bd. 5, Nr. 1, S. 19—36. Sampson, R. J. (1997). *Neighbourhoods and violent crime: A multilevel study of collective efficacy*. *Science*, Bd. 277, 15. August, S. 2—25.
- (¹³) Siehe Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 28. Mai 2001 zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (AbL. L 153 vom 8.6.2001, S. 1).
- (¹⁴) Irving, B. (2002). „Fear of crime: Theory, measurement and application“, Police Foundation, London.
- (¹⁵) In den letzten Jahren haben viele Arbeiten den Beweis geliefert, dass präventive Maßnahmen eine wirksame Möglichkeit zur Verringerung der Kriminalität sind:
- Sherman, L. W. et al. (1997), *Preventing crime What works, what doesn't, what's promising*, U.S. Department of Justice, Washington, D.C., abrufbar unter: <http://www.preventingcrime.org/report/index.htm>
 - Goldblatt, Peter & Lewis, Chris (Eds.) (1998), *Reducing offending: An assessment of research evidence on ways of dealing with offending behaviour*, Home Office, London, abrufbar unter: <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs/hors187.pdf>
 - Clarke, Ronald V. (Ed.) (1999), *Situational crime prevention: Successful case studies*, Harrow and Heston, Albany.
 - Sansfacon, Daniel & Welsh, Brandon (1999), *Crime prevention digest II: Comparative analysis of successful community safety*, <http://www.crime-prevention-intl.org/english/publications/index.html#CrimePDigestII>
 - Waller, Irvin & Sansfacon, Daniel (2000), *Investing wisely in crime prevention: International experience*, <http://www.crime-prevention-intl.org/Telechargement/USbjainvstcrimprev182412.pdf>
 - Welsh, Brandon C. et al. (Ed.) (2001), *Costs and benefits of preventing crime*, Westview Press, Oxford.
 - Sherman, Lawrence W. et al. (Ed.) (2002), *Evidence based crime prevention*, Routledge.EUCPN (2003), *Exchange of good practice in crime prevention between practitioners in the Member States*, http://europa.eu.int/comm/justice_home/eucpn/docs/aalborgReport200212.pdf
- (¹⁶) Willemse, Hans M. (1998), „Overlooking crime prevention: Ten years of crime prevention in the Netherlands“, *Security Journal*, Bd. 7, Nr. 3, S. 177—184.
- (¹⁷) Center for the Study and Prevention of Violence/CSPV (2003), „Model programs and promising programs“, <http://www.colorado.edu/cspv/bleuprints/default.htm>
- (¹⁸) Farrington, D. P. & Welsh, B. C. (2002), „Improved street lighting and crime prevention“, *Justice Quarterly*, Bd. 19, Nr. 2, S. 313—342.
- (¹⁹) http://europa.eu.int/comm/youth/index_en.html
- (²⁰) Es wurde ein breites europäisches Netz eingerichtet und der „European Prison Education Association“ Unterstützung gewährt, damit sie ihre Tätigkeiten ausführen und erweitern kann. Die Ausbildung von Erziehern in Gefängnissen (und von Beamten der Haftanstalten, deren Rolle bei der Schaffung eines positiven Lernumfelds ausschlaggebend ist) ist in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen.
- (²¹) 1. Van Kesteren, John et al. (2001), *Criminal Victimization in Seventeen Industrialised Countries: Key Findings from the 2000 International Crime Victims Survey*. Justizministerium, RDC, Den Haag. 2. Barclay, Gordon & Tavares, Cynthia (Juli 2003), *International Comparisons of Criminal Justice Statistics 2001*, Home Office Research Development and Statistics Directorate, London. 3. EUCPN (Oktober 2003), *Crime Trends in the EU*, Europäische Kommission, GD JAI, EUCPN-Sekretariat, Brüssel.

- (²²) Siehe http://www.unicri.it/international_crime_victim_survey.htm
- (²³) INRA (2003), Public safety, exposure to drug-related problems and crime: Public opinion survey. Der gesamte Bericht, die Zusammenfassung und Tabellen sind abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/justice_home/eucpn/projects.html
- (²⁴) Ekblom, Paul (2002), Future Imperfect: Preparing for the Crimes to Come, *Criminal Justice Matters*, Winter 2002, S. 38—40.
- (²⁵) 2002 erstellte das „U.K. Foresight Programme“ den Bericht „Turning the Corner“ (siehe www.foresight.gov.uk). Justitie Over Morgen: een Strategische Verkenning, Dänisches Justizministerium (2001), Den Haag.
- (²⁶) In den letzten Jahren haben die meisten Mitgliedstaaten Strategien zur Kriminalprävention entwickelt. Entscheidend für den Erfolg der Maßnahmen sind im Allgemeinen politische Bemühungen auf höchster Ebene, die Bereitstellung entsprechender Mittel für die Prävention, Unterstützung lokaler und regionaler Behörden und enge Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen und der Gesellschaft einschließlich des Privatsektors. Diese Faktoren werden auch in den Leitlinien der Vereinten Nationen über die Kriminalprävention für das Jahr 2002 aufgeführt (vgl. Fußnote 33).
- (²⁷) <http://www.homeoffice.gov.uk/docs/cdaindex.html>
- (²⁸) ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 1.
- (²⁹) Das Sachverständigentreffen zum Diebstahl von Mobiltelefonen hat zu einer Sitzung mit Vertretern der Kommission, Herstellern, Dienstleistern und interessierten Mitgliedstaaten im Juni 2003 geführt. Dabei wurde besprochen, welche Maßnahmen auf nationaler Ebene und auf Ebene der EU ergriffen werden sollten. Die Beratungen werden auf der Grundlage eines Fragebogens fortgesetzt, damit vorzugsweise vor Jahresende 2003 festgelegt werden kann, welche Maßnahmen auf der jeweiligen Ebene am effizientesten sind und wer die konkrete Initiative dafür ergreifen sollte.
- (³⁰) Ekblom, Paul (2003), The 5IS Framework (die fünf „I“ beziehen sich auf: 1. „Intelligence“: Sammlung und Bewertung von Informationen. 2. „Intervention“: Bekämpfung, Störung oder Schwächung der Ursachen der Kriminalität. 3. „Implementation“: Umsetzung der Grundsätze der Intervention in Methoden für die Praxis. 4. „Involvement“: Mobilisierung anderer Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen, damit sie an der Umsetzung der Grundsätze der Intervention teilhaben und partnerschaftlich mitwirken. 5. „Impact“: Auswirkungen und Bewertung des Verfahrens). http://europa.eu.int/com/justice_home/eucpn/practices.html
- (³¹) Artikel 6 des Beschlusses des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention vom 28. Mai 2001 (ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 1).
- (³²) ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11.
- (³³) Bericht für das Programm Hippokrates 2002, SEK(2003) 1176 vom 23. Oktober 2003.
- (³⁴) ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5.
- (³⁵) Siehe den Bericht über die elfte Tagung der „United Nations Commission on Crime Prevention and Criminal Justice“ vom 16.—25. April 2002 — Wirtschafts- und Sozialrat, Sammlung 2002; Bd.-Nr. 10.
- (³⁶) ABl. L 344 vom 15.12.1997, S. 7. In dieser gemeinsamen Maßnahme vereinbarten die Mitgliedstaaten die Schaffung eines Mechanismus für die regelmäßige Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung der Rechtsakte im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.
-

Liste der Namen der kleineren geografischen Einheiten als der Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (Tafelweine)

(Veröffentlicht gemäß Artikel 28 a) der Verordnung (EG) 753/2002)

(2004/C 92/03)

(Diese Liste ersetzt diejenige im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 46 vom 19. Februar 1999, Seite 154)

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
DEUTSCHLAND		
Ahrtaler Landwein		
Badischer Landwein		
Starkenburger Landwein		
Rheinburgen-Landwein		
Landwein der Mosel		
Landwein der Saar		
Nahegauer Landwein		
Altrheingauer Landwein (bis 31.8.1995)		
Rheingauer Landwein		
Rheinischer Landwein		
Pfälzer Landwein		
Fränkischer Landwein		
Regensburger Landwein		
Bayerischer Bodensee-Landwein		
Schwäbischer Landwein		
Unterbadischer Landwein		
Südbadischer Landwein (bis 31.8.1995)		
Taubertäler Landwein		
Landwein der Ruwer		
Mitteldeutscher Landwein		
Sächsischer Landwein		
Saarländischer Landwein der Mosel		

Bundesrechtliche Regelungen in Deutschland

Weingesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, S. 985), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1215)).

Weinverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1583) geregelt).

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
GRIECHENLAND		
Α. Επιτραπέζιοι οίνοι οι οποίοι ορίζονται από τον όρο «Τοπικός Οίνος»		
Wines which may be described as «Τοπικός Οίνος» (local wine)		
1. Αγιορείτικος Τοπικός Οίνος (Agioritikos Topikos Inos)	235298/14.2.2002	168/B/22.2.2002
2. Τοπικός Οίνος Πλαγιές Βερτίσκου (Topikos Inos Plagies Bertiskou)	340559/12.9.1989	693/B/15.9.1989
3. Τοπικός Οίνος Τριφυλίας (Topikos Inos Trifilias)	340588/1.9.1989	694/B/15.9.1989
4. Μεσημβριώτικος Τοπικός Οίνος (Mesimvriotikos Topikos Inos)	340581/1.9.1989	694/B/15.9.1989
5. Μακεδονικός Τοπικός Οίνος (Makedonikos Topikos Inos)	340576/1.9.1989 380238/31.7.2000	694/B/15.9.1989 1012/B/10.8.2000
6. Ηρακλειώτικος Τοπικός Οίνος (Irakliotikos Topikos Inos)	340587/1.9.1989	694/B/15.9.1989
7. Λασιθιώτικος Τοπικός Οίνος (Lasi-thiotikos Topikos Inos)	340586/1.9.1989	694/B/15.9.1989
8. Μεσσηνιακός Τοπικός Οίνος (Messiniakos Topikos Inos)	340585/1.9.1989	694/B/15.9.1989
9. Πελοποννησιακός Τοπικός Οίνος (Peloponnisiaikos Topikos Inos)	340577/1.9.1989 380238/31.7.2000	694/B/15.9.1989 1012/B/10.8.2000
10. Κρητικός Τοπικός Οίνος (Kritikos Topikos Inos)	340578/1.9.1989 402642/19.10.1995 380238/31.7.2000	694/B/15.9.1989 933/B/13.11.1995 1012/B/10.8.2000
11. Τοπικός Οίνος Επανομής (Topikos Inos Epanomis)	340582/1.9.1989 359489/25.10.1996 387425/11.9.2000	694/B/15.9.1989 1010/B/5.11.1996 1179/B/25.9.2000
12. Κορινθιακός Τοπικός Οίνος (Korinthiakos Topikos Inos)	372558/5.7.2000	941/B/28.7.2000
13. Τοπικός Οίνος Πυλίας (Topikos Inos Piliias)	340583/1.9.1989	694/B/15.9.1989
14. Θεσσαλικός Τοπικός Οίνος (Thessalikos Topikos Inos)	378500/3.9.1990 380238/31.7.2000	608/B/21.9.1990 1012/B/10.8.2000
15. Τοπικός Οίνος Τυρνάβου (Topikos Inos Tirnavou)	378501/3.9.1990 317165/3.5.1996	608/B/21.9.1990 383/B/24.5.1996
16. Τοπικός Οίνος Πλαγιές Αμπέλου (Topikos Inos Plagies Ambelou)	378503/3.9.1990	608/B/21.9.1990
17. Τοπικός Οίνος Βίλτσας (Topikos Inos Vilitsas)	378504/3.9.1990	608/B/21.9.1990
18. Τοπικός Οίνος Γρεβενών (Topikos Inos Grevenon)	378505/3.9.1990 372559/5.7.2000	609/B/21.9.1990 941/B/28.7.2000
19. Δωδεκανησιακός Τοπικός Οίνος (Dodekanisiakos Topikos Inos)	378508/3.9.1990	609/B/21.9.1990
20. Τοπικός Οίνος Κισάμου (Topikos Inos Kisamou)	378502/3.9.1990	609/B/21.9.1990
21. Ριανιτικός Τοπικός Οίνος (Rienitikos Topikos Inos)	277563/28.2.1991	165/B/21.3.1991
22. Τοπικός Οίνος Αναβύσσου (Topikos Inos Anavissou)	277562/28.2.1991 372557/5.7.2000	177/B/27.3.1991 941/B/28.7.2000
23. Τοπικός Οίνος Κρανιάς (Topikos Inos Kranias)	235259/6.2.2002	190/B/20.2.2002

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
24. Τοπικός Οίνος Πλαγιών Πάρνηθας (Τορικός Ινος Πλαγιον Parnithas)	235296/14.2.2002	168/B/22.2.2002
25. Συριανός Τοπικός Οίνος (Sirianos Τορικός Ινος)	351761/26.5.1992	402/B/19.6.1992
26. Θηβαϊκός Τοπικός Οίνος (Thivaikos Τορικός Ινος)	387428/11.9.2000	1179/B/25.9.2000
27. Τοπικός Οίνος Πλαγιών Κιθαρώνα (Τορικός Ινος Πλαγιον Kitherona)	235297/14.2.2002	168/B/22.2.2002
28. Τοπικός Οίνος Πλαγιών Πετρωτού (Τορικός Ινος Πλαγιον Petrotou)	351779/12.6.1992	417/B/1.7.1992
29. Τοπικός Οίνος Γερανείων (Τορικός Ινος Geranion)	235261/6.2.2002	190/B/20.2.2002
30. Παλλινιώτικος Τοπικός Οίνος (Palliniotikos Τορικός Ινος)	397720/1.10.1992 235257/6.2.2002	617-/B/12.10.1992 168/B/14.2.2002
31. Αττικός Τοπικός Οίνος (Attikos Τορικός Ινος)	397722/1.10.1992 259739/19.2.1997	623/B/22.10.1992 140/B/3.3.1997
32. Σιατιστινός Τοπικός Οίνος (Siatistinos Τορικός Ινος)	317101/14.1.1993	41/B/4.2.1993
33. Τοπικός Οίνος Ριτσώνας Αυλίδας (Τορικός Ινος Ritsonas Avlidas)	317163/10.2.1993	116/B/5.3.1993
34. Τοπικός Οίνος Λετρίνων (Τορικός Ινος Letrinon)	397092/6.9.1993	718/B/16.9.1993
35. Τοπικός Οίνος Τεγέας (Τορικός Ινος Tegeas)	437358/5.11.1993	849/B/11.11.1993
36. Αιγαίοπελαγίτικος Τοπικός Οίνος (Egeorelagitikos Τορικός Ινος)	443760/10.12.1993 380238/31.7.2000	915/B/21.12.1993 1012/B/10.8.2000
37. Τοπικός Οίνος Σπάτων (Τορικός Ινος Spaton)	443787/22.12.1993 235255/6.2.2002	946/B/30.12.1993 190/B/20.2.2002
38. Τοπικός Οίνος Πλαγιών Πεντελικού (Τορικός Ινος Πλαγιον Pendelikou)	443785/22.12.1993	946/B/30.12.1993
39. Τοπικός Οίνος Μαρκόπουλου (Τορικός Ινος Markoroulou)	443786/22.12.1993 235299/14.2.2002	955/B/31.12.1993 168/B/22.2.2002
40. Τοπικός Οίνος Δηλαντίου Πεδίου (Τορικός Ινος Lilantiou Pediou)	426568/2.12.1994	921/B/14.12.1994
41. Τοπικός Οίνος Χαλκιδικής (Τορικός Ινος Chalkidikis)	296419/5.1.1995 378968/20.7.1995 387427/11.9.2000	6/B/12.1.1995 684/B/4.8.1995 1179/B/25.9.2000
42. Καρυστινός Τοπικός Οίνος (Karistinos Τορικός Ινος)	378960/20.7.1995	684/B/4.8.1995
43. Τοπικός Οίνος Χαλικούνας (Τορικός Ινος Chalikounas)	378959/20.7.1995	684/B/4.8.1995
44. Τοπικός Οίνος Οπούντια Λοκρίδος (Τορικός Ινος Orountia Lokridos)	378985/2.8.1995	709/B/17.8.1995
45. Παγγαιορείτικος Τοπικός Οίνος (Pangeoritikos Τορικός Ινος)	396581/12.10.1995	886/B/25.10.1995
46. Τοπικός Οίνος Πέλλας (Τορικός Ινος Pellas)	407350/16.10.1995	964/B/22.11.1995
47. Τοπικός Οίνος Δράμας (Τορικός Ινος Dramas)	413011/30.11.1995 235258/6.2.2002	1023/B/12.12.1995 190/B/20.2.2002
48. Τοπικός Οίνος Αδριανής (Τορικός Ινος Adrianis)	413012/30.11.1995 235253/6.2.2002	1031/B/14.12.1995 190/B/20.2.2002

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
49. Τοπικός Οίνος Σερρών (Τοπικός Ινος Serron)	413013/30.11.1995	1031/B/14.12.1995
50. Τοπικός Οίνος Αγοράς (Τοπικός Ινος Agoras)	317164/30.4.1996 235252/6.2.2002	383/B/24.5.1996 190/B/20.2.2002
51. Τοπικός Οίνος Κουλάδας Αταλάντης (Τοπικός Ινος Kiladas Atalantis)	317166/3.5.1996 344698/14.9.1998	383/B/24.5.1996 1008/B/25.9.1998
52. Τοπικός Οίνος Στερεάς Ελλάδας (Τοπικός Ινος Stereas Elladas)	330505/24.5.1996 380238/31.7.2000	548/B/9.7.1996 1012/10.8.2000
53. Τοπικός Οίνος Αρκαδίας (Τοπικός Ινος Arkadias)	330549/18.7.1996	650/B/30.7.1996
54. Τοπικός Οίνος Μεταξάτων (Τοπικός Ινος Metaxaton)	330582/7.8.1996	765/B/28.8.1996
55. Τοπικός Οίνος Κλημέντι (Τοπικός Ινος Klimenti)	330583/7.8.1996	765/B/28.8.1996
56. Τοπικός Οίνος Κέρκυρας (Τοπικός Ινος Kerkiras)	330585/7.8.1996	765/B/28.8.1996
57. Τοπικός Οίνος Ημαθίας (Τοπικός Ινος Imathias)	330584/7.8.1996 387426/11.9.2000	765/B/28.8.1996 1179/25.9.2000
58. Τοπικός Οίνος Μαντζαβινάτων (Τοπικός Ινος Mantzavinaton)	344787/2.9.1996	850/B/13.9.1996
59. Τοπικός Οίνος Σιθωνίας (Τοπικός Ινος Sithonias)	359490/25.10.1996	1010/B/5.11.1996
60. Ισμαρικός Τοπικός Οίνος (Ismarikos Τοπικός Ινος)	269489/24.1.1997	126/B/26.2.1997
61. Τοπικός Οίνος Αβδήρων (Τοπικός Ινος Avdiron)	269490/24.1.1997	126/B/26.2.1997
62. Τοπικός Οίνος Ιωαννίνων (Τοπικός Ινος Ioanninon)	269491/24.1.1997	126/B/26.2.1997 262/B/7.4.1997
63. Τοπικός Οίνος Πλαγιές Αιγιαλείας (Τοπικός Ινος Plagies Egialias)	269492/24.1.1997	126/B/26.2.1997
64. Τοπικός Οίνος Πλαγιές του Αίνου (Τοπικός Ινος Plagies του Ενου)	259740/19.2.1997	140/B/3.3.1997
65. Θρακικός Τοπικός Οίνος (Thrakikos Τοπικός Ινος) ή/ορ Τοπικός Οίνος Θράκης (Τοπικός Ινος Thrakis)	259741/19.2.1997 380238/31.7.2000	140/B/3.3.1997 1012/B/10.8.2000
66. Τοπικός Οίνος Ιλίου (Τοπικός Ινος Iliou)	259742/19.2.1997	140/B/3.3.1997
67. Μετσοβίτικος Τοπικός Οίνος (Metsovitikos Τοπικός Ινος)	259743/19.2.1997	140/B/3.3.1997
68. Τοπικός Οίνος Κορωπίου (Τοπικός Ινος Koropiou)	259744/19.2.1997 235256/6.2.2002	140/B/3.3.1997 168/B/14.2.2002
69. Τοπικός Οίνος Θαψανών (Τοπικός Ινος Thapsanon)	340768/4.9.1997	817/B/11.9.1997
70. Τοπικός Οίνος Πλαγιών Κνημίδος (Τοπικός Ινος Plagion Knimidos)	344699/14.9.1998	1008/B/25.9.1998
71. Ηπειρωτικός Τοπικός Οίνος (Ipirotikos Τοπικός Ινος)	351698/5.5.2000	657/B/23.5.2000
72. Τοπικός Οίνος Φλώρινας (Τοπικός Ινος Florinas)	351699/5.5.2000	657/B/23.5.2000
73. Τοπικός Οίνος Πισάτιδος (Τοπικός Ινος Pisatidos)	351700/5.5.2000	657/B/23.5.2000
74. Τοπικός Οίνος Λευκάδας (Τοπικός Ινος Lefkadas)	361601/5.5.2000	657/B/23.5.2000

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
75. Μονεμβάσιος Τοπικός Οίνος (Μονεμβασίος Τοπικός Ινός)	372560/5.7.2000	941/B/28.7.2000
76. Τοπικός Οίνος Βελβεντού (Τοπικός Ινός Velventou)	387429/11.9.2000	1179/B/12.9.2000
77. Λακωνικός Τοπικός Οίνος (Lakonikos Τοπικός Ινός)	387430/11.9.2000	1179/B/12.9.2000
B. Επιτραπέζιοι οίνοι Ρετσίνα συνοδευόμενοι από την ονομασία ενός Νομού και οι οποίοι ορίζονται από τον όρο «Ονομασία κατά παράδοση» Retsina wine which may be accompanied by the name of a Nomos and described as «Ονομασία κατά παράδοση» (traditional designation)		
Ρετσίνα Αττικής (Retsina Attikis)	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Βοιωτίας (Retsina Viotias)	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Ευβοίας (Retsina Evvias)	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
C. Επιτραπέζιοι οίνοι που φέρουν το όνομα μιας περιοχής παραγωγής και ορίζονται από τον όρο «Ονομασία κατά παράδοση» Wines which may bear the name of a production region and be described as «Ονομασία κατά παράδοση» (traditional designation)		
Βερντέα Ονομασία κατά παράδοση Ζακύνθου (Verdea Onomasia kata paradosi Zakynthou)	397719/1992	623/B/22.10.1992
Ρετσίνα Μεσογείων (Retsina Mesogion) ⁽¹⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Κρωπίας (Retsina Kropias) ⁽¹⁾ ή/ορ Ρετσίνα Κορωπίου (Retsina Koripiou) ⁽¹⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Μαρκοπούλου (Retsina Markoroulou) ⁽¹⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Μεγάρων (Retsina Megaron) ⁽¹⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Παιανίας (Retsina Peanias) ⁽¹⁾ ή/ορ Ρετσίνα Λιοπεσίου (Retsina Liopesiou) ⁽¹⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Παλλήνης (Retsina Pallinis) ⁽¹⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Πικερμίου (Retsina Pikermiou) ⁽¹⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Σπάτων (Retsina Spaton) ⁽¹⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Θηβών (Retsina Thivon) ⁽²⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Γιάλτρων (Retsina Gialtron) ⁽³⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Καρύστου (Retsina Karistou) ⁽³⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979
Ρετσίνα Χαλκίδας (Chalkidas) ⁽³⁾	PD 514/5.7.1979	157/A/12.7.1979

⁽¹⁾ Auch ergänzt durch den Namen des Nomos: Αττικής (Attikis).

⁽²⁾ Auch ergänzt durch den Namen des Nomos: Βοιωτίας (Viotias).

⁽³⁾ Auch ergänzt durch den Namen des Nomos: Ευβοίας (Evias).

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
SPANIEN		
Abanilla	1.3.2002	12.3.2002
Alto Palancia-Alto Mijares	20.4.2001	27.4.2001
Arribes del Duero	6.10.1992	17.10.1992
Bailén	7.1.1998	27.1.1998
Bajo Aragón	4.4.1988	20.4.1988
Betanzos	8.11.2000	20.11.2000
Cádiz	6.10.1992	17.10.1992
Campo de Belchite	23.12.1999	19.1.2000
Campo de Cartagena	1.3.2002	12.3.2002
Cangas	28.5.2001	8.6.2001
Castelló	21.12.2001	21.1.2002
Castilla	23.12.1999	19.1.2000
Castilla y León	15.6.2000	30.6.2000
Contraviesa-Alpujarra	6.10.1992	17.10.1992
Desierto de Almería	16.7.2003	11.7.2003
El Terrerazo	23.9.2003	30.9.2003
Extremadura	23.12.1999	19.1.2000
Gálvez	4.4.1988	20.4.1988
Granada Sur-Oeste	1.7.2003	11.7.2003
Ibiza	7.1.1998	27.1.1998
Isla de Menorca	27.3.2002	18.4.2002
La Gomera	25.1.1994	4.2.1994
Laujar-Alpujarra	3.4.2000	2.5.2000
Norte de Granada	23.12.1999	19.1.2000
Pozohondo	4.4.1988	20.4.1988
Ribera del Arlanza	7.1.1998	27.1.1998
Ribera del Gállego-Cinco Villas	23.12.1999	19.1.2000
Ribera del Queiles	29.10.2003	10.11.2003
Serra de Tramuntana-Costa Nord	11.2.2002	21.2.2002
Sierra de Alcaraz	2.6.1995	17.6.1995
Sierra Sur de Jaén	30.9.2003	10.10.2003
Tierra de León	9.4.1999	3.5.1999
Tierra del Vino de Zamora	6.10.1992	17.10.1992
Valdejalón	4.4.1988	20.4.1988
Valle del Cinca	7.1.1998	27.1.1998
Valle del Jiloca	23.12.1999	19.1.2000
Valle del Miño-Ourense	4.4.1988	20.4.1988
Valle de Benavente	12.9.2000	27.9.2000

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
FRANKREICH		
1. Mit dem Namen eines Erzeugungsdepartements bezeichneter Landwein		
Alle weinerzeugenden Departements mit Ausnahme derjenigen, deren Namen Ursprungsbezeichnungen sind (z. B. Corse, Jura, Loire, Moselle und Savoie)	Dekret n° 79.755 + n° 2000-848	8.9.1979 1.9.2000
Vin de pays de l'Ain		
Vin de pays de l'Allier		
Vin de pays des Alpes de Haute Provence		
Vin de pays des Alpes Maritimes		
Vin de pays de l'Ardèche		
Vin de pays de l'Ariège		
Vin de pays de l'Aude		
Vin de pays de l'Aveyron		
Vin de pays des Bouches du Rhône		
Vin de pays du Calvados		
Vin de pays de la Charente		
Vin de pays des Charentes Maritimes		
Vin de pays du Cher		
Vin de pays de Corrèze		
Vin de pays de la Creuse		
Vin de pays des Deux-Sèvres		
Vin de pays de la Dordogne		
Vin de pays du Doubs		
Vin de pays de la Drôme		
Vin de pays du Gard		
Vin de pays du Gers		
Vin de pays des Hautes-Alpes		
Vin de pays de la Haute-Garonne		
Vin de pays de la Haute-Marne		
Vin de pays des Hautes-Pyrénées		
Vin de pays de la Haute-Saône		
Vin de pays de la Haute-Vienne		
Vin de pays de l'Hérault		
Vin de pays de l'Indre et Loire		
Vin de pays de l'Indre		
Vin de pays de l'Isère		
Vin de pays des Landes		
Vin de pays de Loire-Atlantique		

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
Vin de pays du Loir et Cher		
Vin de pays du Loiret		
Vin de pays du Lot		
Vin de pays du Lot et Garonne		
Vin de pays de Maine et Loire		
Vin de pays de la Meuse		
Vin de pays de la Nièvre		
Vin de pays du Puy de Dôme		
Vin de pays des Pyrénées-Atlantiques		
Vin de pays des Pyrénées Orientales		
Vin de pays de Saône et Loire		
Vin de pays de la Sarthe		
Vin de pays de Seine et Marne		
Vin de pays du Tarn		
Vin de pays du Tarn et Garonne		
Vin de pays du Var		
Vin de pays du Vaucluse		
Vin de pays de la Vendée		
Vin de pays de la Vienne		
Vin de pays de l'Yonne		
2. Mit dem Namen eines Weinbaugebiets bezeichneter Landwein (Die Größe eines durch Sonderdekret festgelegten Weinbaugebiets kann von einer Gemeinde bis zu mehreren Departements reichen)		
Vin de pays Cathare	25.4.2001	28.4.2001
Vin de pays des Coteaux de Tannay	17.1.2001	20.1.2001
Vin de pays de l'Agenais	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays d'Aigues	30.12.1993	31.12.1993
Vin de pays d'Allobrogie	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays d'Argens	5.3.1981	7.3.1981
Vin de pays des Balmes dauphinoises	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays de la Bénovie	5.4.1982	7.4.1982
Vin de pays du Bérange	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays de Bessan	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays de Bigorre	3.4.1985	10.4.1985
Vin de pays du Bourbonnais	22.1.1986	25.1.1986
Vin de pays de Cassan	5.4.1982	7.4.1982
Vin de pays de Caux	25.1.1982	31.1.1982

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
Vin de pays de Cessenon	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays charentais	5.3.1981	7.3.1981
Vin de pays charentais «Île de Ré»	5.3.1981	7.3.1981
Vin de pays charentais «Île d'Oléron»	5.3.1981	7.3.1981
Vin de pays charentais «Saint Sornin»	5.3.1981	7.3.1981
Vin de pays des Cévennes	27.8.1992	2.9.1992
Vin de pays des Cévennes «Mont Bouquet»	27.8.1992	2.9.1992
Vin de pays de la Cité de Carcassonne	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays des collines de la Moure	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays des collines rhodaniennes	5.3.1981	7.3.1981
Vin de pays du comté de Grignan	5.3.1981	7.3.1981
Vin de pays du comté tolosan	6.4.1982	10.4.1982
Vin de pays des comtés rhodaniens	13.10.1989	14.10.1989
Vin de pays de la Côte vermeille	17.3.1986	20.3.1986
Vin de pays des coteaux charitois	22.1.1986	25.1.1986
Vin de pays des coteaux d'Enserune	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux de Bessilles	25.2.1987	28.2.1987
Vin de pays des coteaux de Cèze	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux de Coiffy	2.11.1989	8.11.1989
Vin de pays des coteaux flaviens	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux de Fontcaude	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays des coteaux de Glanes	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux de l'Ardèche	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux de l'Auxois	25.10.1996	3.11.1996
Vin de pays des coteaux de la Cabrerisse	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux de Laurens	5.4.1982	7.4.1982
Vin de pays des coteaux de Miramont	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux de Murviel	5.4.1982	7.4.1982
Vin de pays des coteaux de Narbonne	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays des coteaux de Peyriac	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays des coteaux des Baronnie	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux du Cher et de l'Arnon	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux du Grésivaudan	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux du Libron	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays des coteaux du littoral audois	5.3.1981	7.3.1981
Vin de pays des coteaux du pont du Gard	16.11.1981	20.11.1981

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
Vin de pays des coteaux du Salagou	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des coteaux du Verdon	12.2.1992	18.2.1992
Vin de pays des coteaux et terrasses de Montauban	5.3.1981	7.3.1981
Vin de pays des côtes catalanes	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des côtes de Gascogne	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays des côtes de Lastours	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des côtes de Montestruc	26.8.1982	1.9.1982
Vin de pays des côtes de Pérignan	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des côtes de Prouilhe	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays des côtes de Thau	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des côtes de Thongue	5.4.1982	7.4.1982
Vin de pays des côtes du Brian	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays des côtes de Ceressou	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des côtes du Condomois	26.8.1982	1.9.1982
Vin de pays des côtes du Tarn	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays des côtes du Vidourle	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays de Cucugnan	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays Duché d'Uzès	27.8.1992	2.9.1992
Vin de pays de Franche-Comté	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays de Franche-Comté «Coteaux de Champlitte»	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays de Saint-Guilhem-le-Désert	5.4.1982	7.4.1982
Vin de pays d'Hauterive	5.12.1996	8.12.1996
Vin de pays d'Hauterive «val d'Orbieu»	5.12.1996	8.12.1996
Vin de pays d'Hauterive «Coteaux du Termenès»	5.12.1996	8.12.1996
Vin de pays d'Hauterive «Côtes de Lézignan»	5.12.1996	8.12.1996
Vin de pays de la haute vallée de l'Aude	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays de la haute vallée de l'Orb	5.4.1982	7.4.1982
Vin de pays des hauts de Badens	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays de l'île de Beauté	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays du jardin de la France	5.12.1996	8.12.1996
Vin de pays du jardin de la France «Marches de Bretagne»	5.12.1996	8.12.1996
Vin de pays du jardin de la France «Pays de Retz»	5.12.1996	8.12.1996
Vin de pays des Maures	25.1.1982	31.1.1982

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
Vin de pays du mont Baudile	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays du Mont-Caume	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays des monts de la Grage	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays d'Oc	15.10.1987	16.10.1987
Vin de pays du Périgord	25.10.1996	3.11.1996
Vin de pays du Périgord «Vin de Domme»	25.10.1996	3.11.1996
Vin de pays de la Petite Crau	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays Portes de Méditerranée	22.10.1999	29.10.1999
Vin de pays de la principauté d'Orange	5.3.1981	7.3.1981
Vin de pays des Sables du golfe du Lion	5.4.1982	7.4.1982
Vin de pays de Saint-Sardos	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays de Sainte Marie la Blanche	25.10.1996	3.11.1996
Vin de pays des terroirs landais	22.1.1986	23.1.1986
Vin de pays des Terroirs landais «Coteaux de Chalosse»	22.1.1986	23.1.1986
Vin de pays des Terroirs landais «Côtes de L'Adour»	22.1.1986	23.1.1986
Vin de pays des Terroirs landais «Sables Fauves»	22.1.1986	23.1.1986
Vin de pays des Terroirs landais «Sables de l'Océan»	22.1.1986	23.1.1986
Vin de pays de Thézac-Perricard	14.4.1988	16.4.1988
Vin de pays du Torgan	25.2.1987	28.2.1987
Vin de pays d'Urfé	5.4.1982	7.4.1982
Vin de pays du val de Cesse	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays du val de Dagne	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays du val de Montferrand	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays de la vallée du Paradis	16.11.1981	20.11.1981
Vin de pays de la Vaunage	25.1.1982	31.1.1982
Vin de pays de la vicomté d'Aumelas	5.4.1982	7.4.1982
Vin de pays de la Vistrenque	26.8.1982	1.9.1982
ITALIEN		
<i>Abruzzo</i>		
Alto Tirino	18.11.1995	n. 283 del 4.12.1995
Colli Aprutini	18.11.1995	n. 283 del 4.12.1995
Colli del Sango	18.11.1995	n. 283 del 4.12.1995
Colline Frentane	18.11.1995	n. 283 del 4.12.1995
Colline Pescaresi	18.11.1995	n. 283 del 4.12.1995
Colline Teatine del Vastese (a)	18.11.1995	n. 283 del 4.12.1995
Histonium (a)	18.11.1995	n. 283 del 4.12.1995
Terre di Chieti	18.11.1995	n. 283 del 4.12.1995
Valle Peligna	18.11.1995	n. 283 del 4.12.1995

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
<i>Basilicata</i>		
Basilicata	9.10.1995	n. 67 del 15.11.1995
Grotтино di Roccanova	14.3.2000	n. 78 del 3.4.2000
<i>Prov. Aut. Bolzano</i>		
Mitterberg (b)	3.11.1995	n. 284 del 5.12.1995
Mitterberg tra Cauria e Tel (b)	3.11.1995	n. 284 del 5.12.1995
Mitterberg Zwischen Gfrill und Toll (b)	3.11.1995	n. 284 del 5.12.1995
Vigneti delle Dolomiti (c)	26.11.1997	n. 285 del 6.12.1997
Weinberg Dolomiten (c)	26.11.1997	n. 285 del 6.12.1997
<i>Calabria</i>		
Arghillà	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Condoleo	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Costa Viola	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Esaro	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Lipuda	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Locride	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Palizzi	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Pellaro	27.10.1995	n. 266 del 14.11.1995
Scilla	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Valdamato	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Val di Neto	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Valle del Crati	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Calabria	27.12.1995	n. 266 del 14.11.1995
Decreto integrativo: 31.7.1996		n. 190 del 14.8.1996
<i>Campania</i>		
Colli di Salerno	22.11.1995	n. 301 del 28.12.1995
Dugenta	22.11.1995	n. 301 del 28.12.1995
Epomeo	22.11.1995	n. 301 del 28.12.1995
Irpinia	22.11.1995	n. 301 del 28.12.1995
Paestum	22.11.1995	n. 301 del 28.12.1995
Pompeiano	22.11.1995	n. 301 del 28.12.1995
Roccamonfina	22.11.1995	n. 301 del 28.12.1995
Terre del Volturno	22.11.1995	n. 301 del 28.12.1995
Decreto integrativo: 9.4.1996		n. 96 del 24.4.1996
<i>Emilia Romagna</i>		
Bianco di Castelfranco Emilia	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Forli	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Fortana del Taro	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Modena (c)	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Provincia de Modena (c)	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
Ravenna	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Rubicone	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Sillaro (d)	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Bianco del Sillaro (d)	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Val Tidone	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Emilia (e)	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
dell'Emilia (e)	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Terre di Veleja	5.8.1997	n. 204 del 2.9.1997
Decreto integrativo: 10.4.1996		n. 100 del 30.4.1996
D. (rettif. D. 10.4.1996): 7.5.1996		n. 112 del 15.5.1996
<i>Friuli-Venezia Giulia</i>		
Venezia Giulia	7.3.1996	n. 70 del 23.3.1996
Alto Livenza ⁽⁴⁾	7.3.1996	n. 70 del 23.3.1996
delle Venezie ⁽⁵⁾	7.3.1996	n. 70 del 23.3.1996
<i>Lazio</i>		
Civitella d'Agliano	22.11.1995	n. 302 del 29.12.1995
Colli Cimini	22.11.1995	n. 302 del 29.12.1995
Frusinate (f)	22.11.1995	n. 302 del 29.12.1995
del Frusinate (f)	22.11.1995	n. 302 del 29.12.1995
Nettuno	22.11.1995	n. 302 del 29.12.1995
Lazio	22.11.1995	n. 302 del 29.12.1995
Decreto integrativo: 13.9.1996		n. 229 del 30.9.1996
<i>Liguria</i>		
Colline Savonesi	20.11.1995	n. 294 del 18.12.1995
Golfo dei Poeti La Spezia o Golfo dei Poeti	16.10.2001	n. 248 del 24.10.2001
<i>Lombardia</i>		
Alto Minicio	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Benaco bresciano	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Bergamasca	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Collina del Milanese	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Montenetto di Brescia	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Provincia di Manova	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Provincia di Pavia	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Quistello	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Ronchi di Brescia	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Sabbioneta	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995

⁽⁴⁾ Betrifft das Gebiet der Provinz Treviso (Veneto) und der Provinz Pordenone (Friuli-Venezia Giulia).

⁽⁵⁾ Betrifft das Gebiet der Regionen Veneto und Friuli-Venezia Giulia sowie der autonomen Provinz Trento.

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
Sebino	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
Terrazze Retiche di Sondrio	18.11.1995	n. 285 del 6.12.1995
<i>Marche</i>		
Marche	11.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Decreto integrativo: 20.11.1995		n. 287 del 9.12.1995
Oscò (g)	4.11.1995	n. 281 dell'1.12.1995
Terre degli Osci (g)	4.11.1995	n. 281 dell'1.12.1995
Rotae	4.11.1995	n. 281 dell'1.12.1995
<i>Puglia</i>		
Daunia	12.9.1995	n. 237 del 10.10.1995
Murgia	12.9.1995	n. 237 del 10.10.1995
Salento	12.9.1995	n. 237 del 10.10.1995
Tarantino	12.9.1995	n. 237 del 10.10.1995
Valle d'Itria	12.9.1995	n. 237 del 10.10.1995
Puglia	12.9.1995	n. 237 del 10.10.1995
Decreto integrativo: 30.7.1996		n. 190 del 14.8.1995
<i>Sardegna</i>		
Barbagia	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Colli del Limbara	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Marmilla	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Nurra	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Ogliastra	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Parteolla	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Planargia	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Provincia di Nuoro	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Romangia	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Sibiola	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Tharros	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Trexenta	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Valle del Tirso	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Valli di Porto Pino	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
Isola dei Nuraghi	12.10.1995	n. 259 del 6.11.1995
<i>Sicilia</i>		
Camarro	10.10.1995	n. 269 del 17.11.1995
Colli Ericini	10.10.1995	n. 269 del 17.11.1995

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
Fontanarossa di Cerda	10.10.1995	n. 269 del 17.11.1995
Salemi	10.10.1995	n. 269 del 17.11.1995
Salina	10.10.1995	n. 269 del 17.11.1995
Valle Belice	10.10.1995	n. 269 del 17.11.1995
Sicilia	10.10.1995	n. 269 del 17.11.1995
Decreto integrativo: 22.12.1995		n. 13 del 17.1.1996
<i>Toscana</i>		
Alta Valle della Greve	9.10.1995	n. 25 del 10.10.1995
Colli della Toscana centrale	9.10.1995	n. 25 del 10.10.1995
Maremma toscana	9.10.1995	n. 25 del 10.10.1995
Val di Magra	9.10.1995	n. 25 del 10.10.1995
Toscano (h)	9.10.1995	n. 25 del 10.10.1995
Toscana (h)	9.10.1995	n. 25 del 10.10.1995
Decreto integrativo: 22.11.1995		n. 300 del 27.12.1995
Decreto integrativo: 26.2.1996		n. 57 dell'8.3.1996
<i>Prov. Aut. Trento</i>		
Altesino	22.11.1995	n. 300 del 27.12.1995
delle Venezie ⁽⁵⁾	22.11.1995	n. 300 del 27.12.1995
Vallagarina ⁽⁶⁾	22.11.1995	n. 300 del 27.12.1995
Vigneti delle Dolomiti	26.11.1997	n. 285 del 6.12.1997
<i>Umbria</i>		
Allerona	18.11.1995	n. 284 del 6.12.1995
Bettona	18.11.1995	n. 284 del 6.12.1995
Cannara	18.11.1995	n. 284 del 6.12.1995
Nami	18.11.1995	n. 284 del 6.12.1995
Spello	18.11.1995	n. 284 del 6.12.1995
Umbria	18.11.1995	n. 284 del 6.12.1995
<i>Veneto</i>		
Alto Livenza ⁽⁴⁾	21.11.1995	n. 297 del 21.12.1995
Colli Trevigiani	21.11.1995	n. 297 del 21.12.1995
Conselvano	21.11.1995	n. 297 del 21.12.1995
delle Venezie ⁽⁵⁾	21.11.1995	n. 297 del 21.12.1995
Marca Trevigiana	21.11.1995	n. 297 del 21.12.1995
Provincia di Verona (i)	21.11.1995	n. 297 del 21.12.1995
Veronese (i)	21.11.1995	n. 297 del 21.12.1995
Vallagarina ⁽⁶⁾	21.11.1995	n. 297 del 21.12.1995
Veneto orientale	21.11.1995	n. 297 del 21.12.1995

⁽⁴⁾ Betrifft das Gebiet der Provinz Treviso (Veneto) und der Provinz Pordenone (Friuli-Venezia Giulia).

⁽⁵⁾ Betrifft das Gebiet der Regionen Veneto und Friuli-Venezia Giulia sowie der autonomen Provinz Trento.

⁽⁶⁾ Betrifft das Gebiet der Provinz Verona (Veneto) sowie der autonomen Provinz Trento.

Anmerkung: Der Buchstabe neben bestimmten Namen gibt an, dass es sich um dieselbe Rechtsvorschrift handelt.

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
Vigneti delle Dolomiti	26.11.1997	n. 285 del 6.12.1997
Veneto	21.11.1995	n. 297 del 21.12.1995
Decreto integrativo: 27.2.1996		n. 57 dell'8.3.1996
Decreto integrativo: 21.3.1996		n. 79 del 3.4.1996

NIEDERLANDE

Gemäß der Verordnung der zentralen Berufsvereinigung für landwirtschaftliche Erzeugnisse „HPA Wijn 2003“ dürfen Weine nur als „Landwein“ in den Handel gebracht werden, soweit sie einen Hinweis auf die niederländische Herkunft und einen Hinweis auf den Namen einer der folgenden Provinzen tragen:

- Groningen
- Friesland
- Drenthe
- Overijssel
- Gelderland
- Flevoland
- Utrecht
- Noord Holland
- Zuid Holland
- Zeeland
- Noord Brabant
- Limburg

ÖSTERREICH

Landwein Weinland	Weingesetz § 23	BGBl. Nr. 141 aus 1999
Landwein Bergland		
Steirischer Landwein		
Wiener Landwein		

Gemäß Artikel 28a des Österreichischen Weingesetzes (Bundesgesetz vom 23. Juli über den Verkehr mit Wein und Obstwein) darf Wein nur unter der Bezeichnung Landwein in den Verkehr gebracht werden, wenn er

- mit einem Hinweis auf seine österreichische Herkunft versehen ist, wie zum Beispiel „Österreich“, „Wein aus Österreich“, „österreichischer Wein“, „österreichischer Landwein“ usw. und
- einen der folgenden Namen trägt:
 - Weinland
 - Bergland
 - Steirerland
 - Wien

	Einzelstaatliche Regelung	Amtsblatt des Mitgliedstaats
PORTUGAL		
<i>Vinho de Mesa com Indicação Geográfica</i>		
Vinho Regional Alentejano	Portaria n.º 623/98 Portaria n.º 394/2001	28 de Agosto de 1998 16 de Abril de 2001
Vinho Regional Algarve	Portaria n.º 364/2001	9 de Abril de 2001
Vinho Regional Beiras	Portaria n.º 158/93	11 de Fevereiro de 1993
Vinho Regional Estremadura	Portaria n.º 351/93 Portaria n.º 394/2001 Portaria n.º 1066/2003	24 de Março de 1993 16 de Abril de 2001 26 de Setembro de 2003
Vinho Regional Minho	Portaria n.º 112/93 Portaria n.º 1202/97 Portaria n.º 394/2001	30 de Janeiro de 1993 28 de Novembro de 1997 16 de Abril de 2001
Vinho Regional Ribatejano	Portaria n.º 370/99 Portaria n.º 424/2001	20 de Maio de 1999 19 de Abril de 2001
Vinho Regional Terras do Sado	Portaria n.º 400/92 Portaria n.º 196/94 Portaria n.º 394/2001	13 de Maio de 1992 5 de Abril de 1994 16 de Abril de 2001
Vinho Regional Trás-os-Montes	Portaria n.º 157/93	11 de Fevereiro de 1993
<i>Sub-regiões do Vinho Regional Beiras</i>		
Beira Alta	Portaria n.º 158/93	11 de Fevereiro de 1993
Beira Litoral		
Terras de Sico		
<i>Sub-região do Vinho Regional Estremadura</i>		
Alta Estremadura	Portaria n.º 351/93 Portaria n.º 394/2001 Portaria n.º 1066/2003	24 de Março de 1993 16 de Abril de 2001 26 de Setembro de 2003
<i>Sub-região do Vinho Regional Trás-os-Montes</i>		
Terras Durienses	Portaria n.º 157/93	11 de Fevereiro de 1993
<i>Outras designações</i>		
Palhete de Ourém (Vinho Regional Estremadura-Concelho de Ourém)	Portaria n.º 1450/2001	22 de Dezembro de 2001
<i>Vinho Licoroso com Indicação Geográfica</i>		
Vinho Licoroso Algarve	Portaria n.º 364/2001	9 de Abril de 2001
Vinho Licoroso Estremadura	Portaria n.º 244/2000	3 de Maio de 2000

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.3083 — GE/Instrumentarium

(Erstellt gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21))

(2004/C 92/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Der Entscheidungsentwurf gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

- Das Vorhaben wurde am 28. Februar 2003 angemeldet.
- Am 3. April 2003 stellte die Kommission durch Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung fest, dass dieses Vorhaben Anlass zu ernsthaften Bedenken gibt. Gemäß der von der Kommission gegenwärtig verfolgten Transparenzpolitik erhielten die Beteiligten nichtvertrauliche Fassungen der von Dritten vorgelegten wichtigen Unterlagen.

Wenn auch die Genauigkeit der Unterlagen GE nicht voll zufrieden stellte, war es dennoch in der Lage, seine Bemerkungen innerhalb einer kurzen Frist noch vor dem Ergehen eines Beschlusses über die Mitteilung von Beschwerdepunkten vorzulegen. Dank einer Vertraulichkeitsvereinbarung hatten die Wirtschaftsfachleute der Anmelder Zugang zu den von einem interessierten Dritten vorgelegten Angaben und Wirtschaftsanalysen.

- Am 4. Juli 2003 versandte die Kommission Beschwerdepunkte an GE. In Anbetracht der ersten Ergebnisse ihrer Untersuchung hat die Kommission mehrere Bestandteile, wegen der sie ursprünglich ernsthafte Bedenken geltend gemacht hatte, in diese Beschwerdepunkte nicht mehr einbezogen.

Bei der Gewährleistung des Zugangs zu den Unterlagen wurde eine Lösung in der Frage der Vertraulichkeit durch eine von der Kommission zustande gebrachte Vereinbarung zwischen allen beteiligten Parteien gefunden. Damit konnten die Fachleute der anmeldenden Partei die von der Kommission anhand der von Dritten vorgelegten Angaben gemachten Wirtschaftsanalysen überprüfen.

- Die Parteien haben daraufhin der Kommission Abhilfen vorgeschlagen, in Bezug auf die eine Marktuntersuchung vorgenommen wurde, deren Objektivität nicht angefochten worden ist. Die Parteien haben die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht erwidert und folglich auch keine förmliche Anhörung beantragt.

Das rechtliche Gehör der Parteien wurde in Verlaufe dieser Untersuchung unter sämtlichen Gesichtspunkten gewahrt.

Geschehen zu Brüssel am 14. August 2003.

(unterzeichnet i. V. Karen Williams)

Serge DURANDE

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse abgegeben auf seiner 118. Sitzung vom 12. August 2003 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.3083 — General Electric/Instrumentarium

(2004/C 92/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das angemeldete Vorhaben ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung ist von gemeinschaftsweiter Bedeutung gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.
 - 2.a) Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass bei Patientenmonitoren die sachlich relevanten Märkte die Märkte für perioperative Monitore, Intensivmonitore und allgemeine Stationsmonitore sind.
 - 2.b) Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die genaue Definition des Produktmarktes bei C-Armen offen bleiben kann insbesondere zu der Frage, ob die einfachen vasculären und kardiologischen C-Arme getrennte Produktmärkte bilden.
 - 2.c) Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass bei den Mammografiegeräten die sachlich relevanten Märkte die Märkte für analoge und für digitale Mammografiegeräte sind.
 3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass für jeden relevanten Produktmarkt die Inlandsmärkte die räumlich relevanten Märkte sind.
 4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das Zusammenschlussvorhaben in folgenden Märkten nicht zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung führt:
 - a) allgemeine Stationsmonitore,
 - b) alle Märkte betreffend C-Arme,
 - c) analoge und digitale Mammografiegeräte.
 - 5.a) Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das Zusammenschlussvorhaben wegen seiner horizontalen Auswirkungen geeignet ist, zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung in den Märkten für perioperative Monitore in Spanien, dem Vereinigten Königreich, Schweden, Frankreich und Deutschland zu führen.
 - 5.b) Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass das Zusammenschlussvorhaben wegen der vertikalen Auswirkungen der Fusion auf den Märkten für Anästhesiegeräte, perioperative und Intensivmonitore sowie klinische Informationssysteme geeignet ist, ernsthafte Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zumindest in Belgien, Irland, Schweden und dem Vereinigten Königreich aufzuwerfen.
 6. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die gemachten Zusagen die Wettbewerbsbedenken auf dem Markt für perioperative Monitore und die ernsthaften Bedenken hinsichtlich der vertikalen Fragen in den Märkten für Anästhesiegeräte, perioperative und Intensivmonitore sowie klinische Informationssysteme ausräumen würden.
 7. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der Zusammenschluss gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und dem EWR-Abkommen vorbehaltlich der Erfüllung der Zusagen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden sollte.
 8. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
 9. Der Beratende Ausschuss ersucht die Kommission, seine Bemerkungen und Kommentare zu berücksichtigen.
-

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Abschnitt 1.2 der Dienstvorschriften der EZB mit den Regeln über berufliches Verhalten und Geheimhaltung

(2004/C 92/06)

(Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt C 236 vom 22. August 2001, S. 13, veröffentlichten Text)

1.2 Berufliches Verhalten und Geheimhaltung

Die Bestimmungen der Artikel 4 Buchstaben b), c), und f) sowie Artikel 5 Buchstabe b) der Beschäftigungsbedingungen werden wie folgt angewendet:

- 1.2.1 Das Direktorium ernennt einen Berater in ethischen Angelegenheiten. Der Berater in ethischen Angelegenheiten leistet Orientierungshilfe in allen Fragen des beruflichen Verhaltens und der Geheimhaltung. Unbeschadet dieser Verpflichtung gibt der Berater in ethischen Angelegenheiten Ratschlag und legt ethische Auslegungskriterien fest. Der Berater in ethischen Angelegenheiten erfüllt seine Aufgaben unter Einhaltung der Verpflichtung zu strikter Vertraulichkeit. Der Ratschlag und die ethischen Auslegungskriterien werden in anonymisierter Form im Intranet der EZB veröffentlicht.

Der Berater in ethischen Angelegenheiten gewährleistet insbesondere die einheitliche Auslegung der Regelungen der EZB über Insidergeschäfte. Der Berater in ethischen Angelegenheiten unterrichtet den externen Rechnungsprüfer der EZB unverzüglich und umfassend über den Ratschlag und die ethischen Auslegungskriterien, die im Hinblick auf die Regelungen über Insidergeschäfte entwickelt wurden.

- 1.2.2 Unter „Vergütungen, Entgelt oder Geschenke“ im Sinne dieser Dienstvorschriften ist jede Vergünstigung finanzieller und/oder nicht finanzieller Art zu verstehen.
- 1.2.3 Ein Mitarbeiter, der eine Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung im Rahmen seiner beruflichen Funktion erhält, darf kein Honorar jeglicher Art annehmen.
- 1.2.4 Die Annahme üblicher Gastfreundschaft und symbolischer Geschenke aus Höflichkeitsgründen ist zulässig.
- 1.2.5 In Zweifelsfällen hat der Mitarbeiter, bevor er Geschenke oder Gastfreundschaft annimmt, die Zustimmung seines Generaldirektors oder Direktors einzuholen. Sofern dies nicht möglich ist, hat er den Erhalt von Geschenken oder die Annahme von Gastfreundschaft unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2.6 Mitarbeiter dürfen ohne vorherige Zustimmung des Direktoriums keine Arbeiten oder Artikel veröffent-

lichen oder Vorträge halten, die mit der EZB oder deren Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

- 1.2.7 In Hinblick auf die von der EZB eingenommene Stellung und die grundsätzliche wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung der Angelegenheiten, mit denen sich die EZB befasst, unterliegen Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen sich die EZB befasst, der Geheimhaltung durch die Mitarbeiter.

- 1.2.8 Informationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen sich die EZB befasst (Insiderinformationen), sind Informationen, i) von denen ein Mitarbeiter Kenntnis hat, ii) die sich auf die Verwaltung der EZB oder auf Geschäfte jeglicher Art (einschließlich beabsichtigter Geschäfte) beziehen, die sich in Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der EZB ergeben, und iii) die entweder vertraulich sind oder iv) die für von der EZB zu treffende Entscheidungen erheblich sind oder als erheblich angesehen werden können. Insiderinformationen in Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen sich die EZB befasst, können ein weites Spektrum von Informationen umfassen und aus jedem Land oder aus jedem Geschäftsbereich der EZB stammen. Die nachfolgenden Punkte sind daher nur Beispiele und keine abschließende Aufzählung:

- Änderungen der Geld- oder Wechselkurspolitik des Eurosystems oder sonstiger Zentralbanken auf internationaler Ebene;
- Entwicklungen der monatlichen monetären Aggregate, Zahlungsbilanzdaten, Fremdwährungsreserven oder alle sonstigen marktbeeinflussenden Wirtschafts- oder Finanzdaten;
- bevorstehende gesetzgeberische Änderungen;
- marktbeeinflussende Informationen in Zusammenhang mit Gesprächen und Verhandlungen in internationalen Foren;
- von der EZB getroffene interne Verwaltungsentscheidungen.

Die Offenlegung von Informationen im Rahmen der gewöhnlichen Ausübung der Tätigkeit stellt keinen Verstoß gegen diese Bestimmungen dar.

- 1.2.9 Mitarbeitern ist es verboten, entweder unmittelbar oder mittelbar über Dritte, ihnen zugängliche Insiderinformationen zu verwenden, unabhängig davon, ob diese Insiderinformationen für ein privates Finanzgeschäft jeglicher Art verwendet werden, das auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter durchgeführt wird. Der Begriff „Dritte“ umfasst unter anderem Ehegatten, anerkannte Lebenspartner, Eltern, Kinder, sonstige Familienmitglieder, Kollegen und juristische Personen.
- 1.2.10 Mitarbeitern ist es insbesondere verboten, entweder selbst oder mittelbar über Dritte, ihre Stellung oder Funktionen bei der EZB oder ihnen zugängliche Insiderinformationen, auszunutzen indem sie, entweder auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9, Vermögenswerte (einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Fremdwährungsguthaben und Gold) oder sonstige Vermögensrechte (einschließlich Rechte aus Derivaten oder damit eng verwandten Finanzinstrumenten), mit denen die Informationen in engem Zusammenhang stehen, erwerben oder veräußern. Dieses Verbot gilt für finanzielle (Anlage-) Geschäfte jeglicher Art, darunter unter anderem für die folgenden Geschäfte:
- Anlagen in Wertpapieren (Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Futures und alle sonstigen Wertpapiere im weitesten Sinne sowie Verträge zur Zeichnung, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren);
 - Verträge auf der Grundlage von Wertpapierindices;
 - Geschäfte auf der Grundlage von Zinsen;
 - Devisenbezogene Geschäfte;
 - Edelmetall- und sonstige rohwarenbezogene Geschäfte.
- 1.2.11 Der kurzfristige Handel (d. h. die Kombination von An- und Verkauf innerhalb eines Monats) mit Vermögenswerten (einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Fremdwährungsguthaben und Gold) oder sonstigen Vermögensrechten (einschließlich Rechte aus Derivaten oder damit eng verwandten Finanzinstrumenten) zu Spekulationszwecken ist verboten, es sei denn, der betroffene Mitarbeiter kann den nichtspekulativen Charakter und den Grund eines solchen kurzfristigen Handels sachlich darlegen.
- 1.2.12 Mitarbeitern ist es verboten, die Komponenten der für die Finanzoperationen des ESZB vorgesehenen technischen Infrastruktur bei der Durchführung von privaten Finanzgeschäften, die auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9 erfolgen, zu verwenden.
- Der Begriff „für die Finanzoperationen des ESZB vorgesehene technische Infrastruktur“ umfasst die Bosch Händlertelefone, das Telexsystem und sämtliche Systeme, die Zugang zu Finanzinformationsdiensten verschaffen, wie Bloomberg und Reuters, TOP, BI, EBS, FinanceKIT und S.W.I.F.T., sowie jeden nachträglichen Ersatz derselben.
- Darüber hinaus ist die Verwendung von Mobiltelefonen im Handelsraum und in den Geschäftsräumen der Abteilungen Geschäftsabwicklung und Finanzanlagen verboten, es sei denn, diese erfolgt als Notfallmaßnahme gemäß den Verfahren der EZB bei Notfällen.
- 1.2.13 Das Direktorium bestimmt diejenigen Mitarbeiter, die aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben Zugang zu Insiderinformationen bezüglich der Finanzoperationen des ESZB haben. Eine solche Entscheidung des Direktoriums der EZB wird automatisch Teil der Dienstvorschriften. Diese Mitarbeiter unterlassen es, am Tag eines Geschäfts des ESZB, entweder unmittelbar oder mittelbar, oder auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9, Geschäfte in Bezug auf Vermögenswerte (einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Fremdwährungsguthaben und Gold) oder sonstige Vermögensrechte (einschließlich Rechte aus Derivaten oder damit eng verwandte Finanzinstrumente) durchzuführen, die dieselben allgemeinen Merkmale (Währung, Emittent und ähnliche Laufzeit) wie die Geschäfte aufweisen, die an diesem Tag vom ESZB gehandelt werden.
- 1.2.14 Das Direktorium nimmt eine Einstufung derjenigen Mitarbeiter vor, für die aufgrund der Ausübung ihrer Tätigkeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben die Vermutung gilt, dass sie Zugang zu Insiderinformationen bezüglich der Geld- und Wechselkurspolitik der EZB oder der Finanzoperationen des ESZB haben. Ein derartiger Beschluss des Direktoriums wird automatisch Teil der Dienstvorschriften.
- Die genannten Mitarbeiter stellen auf die Aufforderung des Generaldirektors Verwaltung hin die nachfolgenden Informationen zur Verfügung:
- eine Aufstellung ihrer Bankkonten, einschließlich Depotkonten und Konten bei Wertpapiermaklern;

- eine Aufstellung sämtlicher Vollmachten, die ihnen von Dritten in Bezug auf ihre Bankkonten erteilt wurden, einschließlich Depotkonten;
- ihre allgemeinen Anweisungen oder Leitlinien an Dritte, denen die Verantwortung für die Verwaltung ihres Anlagenportfolios übertragen worden ist ⁽¹⁾.

Die genannten Mitarbeiter stellen auf eigene Initiative und unverzüglich Einzelheiten aller Änderungen der vorstehend genannten Informationen zur Verfügung. Diese Informationen und eventuelle Aktualisierungen werden in verschlossenen Umschlägen abgegeben und durch den Generaldirektor Verwaltung verwahrt, der sie dem externen Rechnungsprüfer der EZB auf dessen Aufforderung hin übermittelt.

Jedes Jahr stellen die genannten Mitarbeiter darüber hinaus auf die Aufforderung des externen Rechnungsprüfers der EZB hin die folgenden Nachweise bezüglich eines Zeitraums von sechs aufeinander folgenden Monaten zur Verfügung, der in der jährlichen Aufforderung festgelegt wird:

- jeder auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9 durchgeführte An- oder Verkauf von Vermögenswerten (einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Fremdwährungsguthaben und Gold) oder sonstigen Vermögensrechten (einschließlich Rechte aus Derivaten oder damit eng verwandten Finanzinstrumenten);
- Auszüge von Bankkonten, einschließlich Depotkonten und Konten bei Wertpapiermaklern; die Aufnahme oder Änderung von hypothekarisch gesicherten Krediten oder sonstigen Krediten auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9;
- ihre Geschäfte in Bezug auf Pensionspläne, einschließlich des Pensionsplans der EZB.

Alle Informationen werden in verschlossenen Umschlägen abgegeben und durch den Generaldirektor Verwaltung verwahrt, der sie dem externen Rechnungsprüfer der EZB auf dessen Aufforderung hin übermittelt. Alle Informationen, die der externe Rechnungsprüfer der EZB erhält, sind vertraulich. Abweichend von der vorstehend genannten Bestimmung enthält ein Bericht des externen Rechnungsprüfers der EZB an die Direktion Interne Revision der EZB zur weiteren Überprüfung eines

bestimmten Falles gemäß Artikel 1.2.16 die vom betroffenen Mitarbeiter erhaltenen Informationen.

1.2.15 Hat der externe Rechnungsprüfer der EZB begründeten Anlass zu der Vermutung, dass die vorstehend genannten Bestimmungen, einschließlich des Ratschlags des Beraters in ethischen Angelegenheiten und der durch ihn entwickelten ethischen Auslegungsregeln, nicht beachtet worden sind, kann er von jedem Mitarbeiter der EZB verlangen, ihm vollständige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen. Auf eine mit Gründen versehene Aufforderung des externen Rechnungsprüfers der EZB hin stellt der betroffene Mitarbeiter auf vertraulicher Grundlage vollständige Informationen zur Verfügung, die das Folgende beinhalten:

- alle seine Bankkonten, einschließlich Depotkonten und Konten bei Wertpapiermaklern; die Aufnahme oder Änderung von hypothekarisch gesicherten Krediten oder sonstigen Krediten auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9;
- alle seine Anlagegeschäfte in Bezug auf Vermögenswerte (einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Fremdwährungsguthaben und Gold) oder sonstige Vermögensrechte (einschließlich Rechte aus Derivaten oder damit eng verwandten Finanzinstrumente), die von ihm in dem von dem externen Rechnungsprüfer der EZB angegebenen Zeitraum auf sein eigenes Risiko und seine eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter im Sinne von Artikel 1.2.9 durchgeführt worden sind;
- alle seine Geschäfte in Bezug auf Pensionspläne, einschließlich des Pensionsplans der EZB;
- eine Aufstellung sämtlicher Vollmachten, die ihm von Dritten in Bezug auf ihre Bankkonten erteilt wurden, einschließlich Depotkonten.

Die Informationen werden dem externen Rechnungsprüfer der EZB über den Generaldirektor Verwaltung in verschlossenen Umschlägen zur Verfügung gestellt. Alle Informationen, die der externe Rechnungsprüfer der EZB erhält, sind vertraulich. Abweichend von der vorstehend genannten Bestimmung enthält ein Bericht des externen Rechnungsprüfers der EZB an die Direktion Interne Revision der EZB zur weiteren Überprüfung eines bestimmten Falles gemäß Artikel 1.2.16 die vom betroffenen Mitarbeiter erhaltenen Informationen.

⁽¹⁾ Mitarbeiter, die gemäß Artikel 1.2.14 eingestuft sind, können die Verwaltung ihrer Anlageportfolios an Dritte übertragen, wie zum Beispiel in Form einer treuhänderischen Verwaltung ohne Informations- und Weisungsrecht des Anlegers („blind trusts“), Investmentfonds, usw.

1.2.16 Der externe Rechnungsprüfer der EZB meldet der Direktion Interne Revision der EZB alle Verstöße gegen die vorstehend genannten Bestimmungen. Daraufhin wird die Einhaltung dieser Bestimmungen von der Direktion Interne Revision der EZB weiter überprüft. Private finanzielle Aktivitäten, die vollkommen in Übereinstimmung mit dem Ratschlag des Beraters in ethischen Angelegenheiten und den durch ihn entwickelten ethischen Auslegungsregeln erfolgen, dürfen nicht zu einem solchen Bericht des externen Rechnungsprüfers der EZB führen. Der betroffene Mitarbeiter wird über den Bericht des externen Rechnungsprüfers der EZB unterrichtet, und er hat das Recht, gegenüber dem externen Rechnungsprüfer der EZB Stellung zu dem Bericht zu nehmen.

Ein Bericht des externen Rechnungsprüfers der EZB, einschließlich der darin von dem betroffenen Mitarbeiter zur Verfügung gestellten Informationen, kann in einem Disziplinarverfahren nach Teil 8 der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und — in dem nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Umfang — bei strafrechtlicher Verfolgung durch externe Behörden wegen möglicher Verletzung nationaler Strafgesetze verwendet werden.

1.2.17 Ein Mitarbeiter, der Fragen hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen hat (z. B. ob die Durchführung eines beabsichtigten privaten Finanzgeschäfts einen Missbrauch von Insiderinformationen darstellt) sollte diese mit dem Berater in ethischen Angelegenheiten erörtern. Die Durchführung von privaten Finanzgeschäften, die mit dem Ratschlag des Beraters in ethischen Angelegenheiten und den durch ihn entwickelten ethischen Auslegungsregeln vollkommen übereinstimmt, darf nicht zu einem Disziplinarverfahren gegen den Mitarbeiter wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen führen. Ein solcher Ratschlag entbindet den Mitarbeiter jedoch nicht von seiner externen Verpflichtung.

1.2.18 Die in Artikel 1.2.14 bis 1.2.15 für Mitarbeiter vorgesehenen Verpflichtungen finden auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses mit der EZB für sechs Monate Anwendung. Die Aufforderung des externen Rechnungsprüfers, ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, bezieht sich auf einen Zeitraum, der einen Monat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses endet.

EUROPÄISCHE STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG

HAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004

(2004/C 92/07)

Der Haushaltsplan der Stiftung für das Jahr 2004 beläuft sich auf 17,6 Mio. EUR, wovon 11,6 Mio. EUR für Personalaufwendungen, 1,4 Mio. EUR für Gebäude, Ausrüstung und sonstige Sachaufwendungen für den Dienstbetrieb und 4,5 Mio. EUR für spezifische Tätigkeiten und Projekte im Bereich der Berufsbildung und Ausbildung vorgesehen sind.

Des Weiteren verwaltet die Stiftung Mittel für die Programme Phare/Cards, Tacis und Meda in Höhe von insgesamt 178,3 Mio. EUR sowie einen von der italienischen Regierung bereitgestellten jährlichen Umlauffonds von 500 000 EUR.

Alle Einzelheiten des Haushaltsplans und des Stellenplan für 2004 können der ETF-Website unter folgender Adresse entnommen werden: www.etf.eu.int

EUROPÄISCHE STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG

HAUSHALTSPLÄNE 2003/2004

AUSGABEN

	Titel	Haushaltsplan 2003 nach Übertra- gungen	Haushaltsplan 2004
TITEL 1	PERSONALAUFWENDUNGEN DER STIFTUNG		
	TITEL 1 INSGESAMT	11 239 000	11 643 973
TITEL 2	GEBÄUDE, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUFWENDUNGEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB		
	TITEL 2 INSGESAMT	1 421 000	1 390 027
TITEL 3	AUFWENDUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERFÜLLUNG DER SPEZIFISCHEN AUFGABEN		
Kapitel 30	Operative Aufwendungen (Dokumentation, Veröffentlichungen, Übersetzungen, Sitzungen usw.)		
	Kapitel gesamt	1 136 425	948 000
Kapitel 31	Prioritäre Aktionen: Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsprogramms (Unterstützung für die Kommission, Bereit- stellung und Analyse von Informationen über das Netzwerk der nationalen Beobachtungsstellen, Entwicklungsaktivitäten)		
	Kapitel gesamt	3 403 575	3 618 000
TITEL 3	TITEL 3 INSGESAMT	4 540 000	4 566 000 ⁽¹⁾
	INSGESAMT	17 200 000	17 600 000

⁽¹⁾ Das Europäische Parlament hat in Titel 3 des Haushaltsplans eine Rückstellung von 406 100 Euro ausgewiesen. Es wurden die erforderlichen Schritte zur Freigabe dieser Rückstellung eingeleitet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Information bezüglich des Aufrufes zur Einreichung von Bewerbungen im Hinblick auf die Einrichtung eines „Europäischen Energie- und Verkehrsforums“ (2001/C 205/06)

Erneuerung der Mitglieder des „Europäischen Energie- und Verkehrsforums“

(2004/C 92/08)

Gemäß der Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2001 (2001/546/CE) veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 195 vom 19. Juli 2001, S. 58, läuft das erneuerbare Mandat der derzeitigen Mitglieder am 30. Juni 2004 ab.

Die Kommission lädt interessierte Personen ein, ihre vorherige Kandidatur zu erneuern, oder eine neue Kandidatur gemäß den Bestimmungen des Aufrufes zur Einreichung von Bewerbungen einzusenden. Die Bestimmungen können im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 205 vom 21. Juli 2001, S. 6, nachgelesen werden.

Um der Erweiterung der Europäischen Union Rechnung zu tragen, ist dieser Aufruf offen für die Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten.

Einsendefrist für die unterschriebenen Bewerbungsunterlagen einschließlich Lebenslauf ist der **17. Mai 2004**.

Nach diesem Datum geht die Kommission zur Nominierung der Mitglieder über. Dieser Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen bleibt im Hinblick auf spätere Erneuerungen auch nach dem 17. Mai 2004 offen.

Bewerbungen können wie folgt eingereicht werden:

Per Einschreiben oder mit einem privaten Kurierdienst an folgende Adresse: Europäische Kommission, Generaldirektion Energie und Verkehr, Sekretariat Referat A3, DM28 Büro 6/100, B-1049 Brüssel. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Persönliche Abgabe gegen Empfangsbestätigung bei folgender Adresse: Europäische Kommission, Generaldirektion Energie und Verkehr, Sekretariat Referat A3, rue Demot 28, Büro 6/100, B-1040 Brüssel.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Anne-Marie Fiquet, Tel.: (32-2) 295 95 29, Fax: (32-2) 295 98 16, E-Mail: anne-marie.fiquet@cec.eu.int

AUSSCHREIBUNG 2004**im Bereich der Zusammenarbeit der Gemeinschaft hinsichtlich des Katastrophenschutzes**

(2004/C 92/09)

I.1. Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte ausfindig gemacht werden, die von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, gefördert werden können. Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form einer Kofinanzierung.

I.2. Die betroffenen Bereiche, Art und Inhalt der Maßnahmen (sowie die Bedingungen für eine Bewilligung von Mitteln und die Bewerbungsformulare) sind den Bewerbungsunterlagen zu entnehmen. Diese können unter der Internetadresse Europa konsultiert werden:

http://europa.eu.int/comm/environment/funding/intro_en.htm

I.3. Einreichung und Prüfung der Vorschläge:

Einsendeschluss ist der 28. Mai 2004.

Prüfung der Vorschläge:

- Eingang, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission,
- Prüfung durch die Dienststellen der Kommission,
- endgültige Entscheidung und Benachrichtigung der Bewerber.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der in den Unterlagen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.

Das Verfahren ist streng vertraulich. Nach Erteilen des Zuschlags durch die Kommission wird ein Vertrag (Beträge in Euro) zwischen der Kommission und dem Bewerber geschlossen.

Gegen die Entscheidung der Kommission kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Ausschreibung 2004 im Bereich des Gemeinschaftsverfahrens zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen

(2004/C 92/10)

I.1 Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Ausbildungsinstitutionen (der im Gemeinschaftsverfahren beteiligten Staaten) ausfindig gemacht werden, die von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, gefördert werden können. Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form einer Kofinanzierung.

I.2 Art und Inhalt der Ausbildungskurse (sowie die Bedingungen für eine Bewilligung von Mitteln und die Bewerbungsformulare) sind den Bewerbungsunterlagen zu entnehmen. Diese können unter der Internetadresse Europa konsultiert werden:

http://europa.eu.int/comm/environment/funding/intro_en.htm

I.3 Einreichung und Prüfung der Vorschläge:

Einsendeschluss ist der 15. Juni 2004.

Prüfung der Vorschläge:

- Eingang, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission,
- Prüfung durch die Dienststellen der Kommission,
- endgültige Entscheidung und Benachrichtigung der Bewerber.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der in den Unterlagen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.

Das Verfahren ist streng vertraulich. Nach Erteilen des Zuschlags durch die Kommission wird ein Vertrag (Beträge in Euro) zwischen der Kommission und dem Bewerber geschlossen.

Gegen die Entscheidung der Kommission kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Ausschreibung im Bereich der Zusammenarbeit der Gemeinschaft hinsichtlich des Katastrophenschutzes: Gemeinschaftsverfahren — Übungen

(2004/C 92/11)

- I.1 Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte ausfindig gemacht werden, die von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, gefördert werden können. Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form einer Kofinanzierung.
- I.2 Die betroffenen Bereiche, Art und Inhalt der Maßnahmen (sowie die Bedingungen für eine Bewilligung von Mitteln und die Bewerbungsformulare) sind den Bewerbungsunterlagen zu entnehmen. Diese können unter der Internetadresse Europa konsultiert werden:

http://europa.eu.int/comm/environment/funding/intro_en.htm

- I.3 Einreichung und Prüfung der Vorschläge:

Einsendeschluss ist der 30. Juni 2004.

Prüfung der Vorschläge:

- Eingang, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission,
- Prüfung durch die Dienststellen der Kommission,
- endgültige Entscheidung und Benachrichtigung der Bewerber.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der in den Unterlagen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.

Das Verfahren ist streng vertraulich. Nach Erteilen des Zuschlags durch die Kommission wird ein Vertrag (Beträge in Euro) zwischen der Kommission und dem Bewerber geschlossen.

Gegen die Entscheidung der Kommission kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
